

Rudolf Menzer

## Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923

*Was ist aus ihr geworden und warum darf der  
Schleier nicht gelüftet werden?*

Sonderdruck aus Nr. 60-67 (2008/2009) der

*Symptomatologischen Illustrationen*

Lochmann-Verlag



(Ausschnitt aus der ersten Ausgabe des Nachrichtenblattes vom 13. Januar 1924 – vgl. auch die handschriftliche Vorlage Rudolf Steiners auf S. 47)

Der Inhalt dieser Broschüre ist auch in englischer Sprache lieferbar.

© 2009 Lochmann-Verlag

ISBN 978-3-906712-40-6

*Auslieferung:*

Lochmann-Verlag, Postfach, CH-4009 Basel

Tel. 0041 (0)61 3015418, Fax 3013477

www.lochmann-verlag.com - info@lochmann-verlag.com

## Inhalt

<i>Teil 1: Grundlegendes .....</i>	<i>5</i>
<i>Teil 2: Das Jahr 1924 .....</i>	<i>7</i>
<i>Teil 3: Der 8. Februar 1925 .....</i>	<i>11</i>
<i>Teil 4: Das Jahr 1925 nach dem 8. Februar .....</i>	<i>20</i>
<i>Teil 5: Fortgesetzte Irreführung im Nachrichtenblatt der AAG (WT23)....</i>	<i>24</i>
<i>Teil 6: Riemer- und Furrer/Erdmenger-Gutachten.....</i>	<i>36</i>
<i>Teil 7: Die Gerichtsurteile .....</i>	<i>41</i>



*Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal, 2. überarb. Auflage, 300 S., Basel 2007, ISBN 978-3-906712-31-4*

## Teil 1: Grundlegendes

Die Angriffe auf Rudolf Steiner und die von ihm inaugurierte anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft häufen sich. Aber die sog. Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft E.V. in Dornach/Schweiz und die integrierte „Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum“ sind einer wirksamen Gegenwehr weder willens noch fähig. Im Gegenteil: Einer der schlimmsten Angriffe gegen Rudolf Steiner gehen von der sog. AAG E.V. im Zusammenhang mit der Konstitutionsfrage aus.

Angeblich soll am 8. Februar 1925 der Verein «Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» (VDG, gegründet 1912/13 als «Johannesbauverein») in die Vereinigung «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» von Weihnachten 1923 (AAG/WT23) verwandelt worden sein. Dies ist unzutreffend. Damals wurde nur der Name «VDG» in «AAG» geändert und die AAG/WT23 stillschweigend fallengelassen. Irreführenderweise wurde behauptet, das Ganze sei „Wunsch und Wille“ Rudolf Steiners gewesen.

Durch Nicht- oder Falschinformation der streitenden Parteien hat das Schweizer Obergericht Solothurn am 12.1.2005 entschieden, dass am **8.2.1925** infolge einer „**konkludenten Fusion**“ die „**Weihnachtstagungsgesellschaft**“ (AAG/WT23) „**erloschen**“ sei, jedoch der „**Geist der Weihnachtstagung**“ in dem zur «AAG» „**umbenannten und umgekrempelten «VDG» fortleben**“ würde.

Die Zusammenhänge sind außerordentlich komplex. In meinem Buch *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal* (2. Aufl., Basel 2006<sup>1</sup>) habe ich versucht, sie darzustellen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Orientierungshilfe am historischen Ablauf der Ereignisse dar. Wer tiefer in die Problematik einsteigen möchte, sei auf mein Buch verwiesen. Für sachliche Kritik bin ich wie immer dankbar

An **Weihnachten 1923** wurde auf Initiative von Rudolf Steiner und unter seiner Leitung durch die Mitglieder der „Anthroposophischen Gesellschaft“ von 1912/13 (AG/1913) die Vereinigung «**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**» (**AAG/WT23**) gegründet. Sie sollte eine „Vereinigung von Menschen“, nicht von juristischen Personen sein (§ 1). Letztere waren als frei zu bildende autonome „Gruppen“ vorgesehen (§§ 11/13), die nur die Statuten der Zentralvereinigung

anerkennen und beachten mussten. Im Übrigen sollten sie selbstständig bleiben. Auch die AAG/WT23 war insofern eine „Gruppe“. (Hieraus ergibt sich, dass die AAG/WT23 als „Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ und mit allen Gruppen zusammen als „im weiteren Sinne“ angesehen werden kann.)

Einführend hatte sich Rudolf Steiner ausbedungen, „Erster Vorsitzender“ der Vereinigung zu sein, was sofort einstimmig bestätigt wurde. Unter anderem forderte er, dass künftig die „absolute Wahrhaftigkeit“ nach innen wie nach außen herrschen und die „denkbar größte Öffentlichkeit“ mit „innigster Esoterik“ verbunden werden müsse. Die Esoterik war durch §§ 5/7 ff. der Statuten gesichert, insofern als darin Rudolf Steiner als der für die Esoterik allein Verantwortliche bestimmt war. Er hat sich in den Statuten vorbehalten, seinen Nachfolger zu benennen (was er aber nicht getan hat).

Die Statuten waren von Rudolf Steiner konzipiert. Sie wurden an der Weihnachtstagung 1923 von ihm vorgetragen und erläutert – jedes Mitglied hatte ein gedrucktes Exemplar zur Hand –, ausführlich über mehrere Tage beraten und nach dreimaliger Lesung mit jeweiliger Abstimmung angenommen. Sie bilden das Herzstück der neu gegründeten „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, die „äußerlich ausdrücken dasjenige, was lebendig in den Seelen ist“ (Rudolf Steiner im Eröffnungsvortrag vom 24.12.1923, GA 260). Sie wurden/werden als „soziales Kunstwerk“ bezeichnet und waren rechtskonform, so dass die AAG/WT23 als Verein ins Handelsregister eingetragen werden konnte. Diese Eintragung war von Rudolf Steiner ausdrücklich gewünscht und auch erforderlich, damit sie (die AAG/WT23) eine öffentlich anerkannte Rechtspersönlichkeit sein konnte. Das Schweizerische Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) schreibt nicht vor, dass die öffentliche Bezeichnung auch intern gebraucht werden muss, auch nicht in den Statuten. Wurde anstelle von «AAG» nur «AG» oder nur „Gesellschaft“ gebraucht, war die AAG/WT23 gemeint. – An dem Verhalten Rudolf Steiners nach der Weihnachtstagung ist abzulesen, dass er an den dort gefassten Beschlüssen der Mitglieder festhalten und sie verwirklichen wollte.

Es ist im Hinblick auf die Ereignisse am 8.2.1925 von entscheidender Bedeutung, dass die Eintragung in das Handelsregister nicht erfolgt ist. Die Frage ist, warum diese Eintragung unterblieben ist? Günther Wachsmuth schrieb im Nachrichtenblatt vom 30.4.1950, dass nach Weihnachten 1923 der Registerführer, Notar Altermatt, die Eintragung verweigert hätte, weil die Statuten „zu umfangreich und weitschweifig“ seien. – Diese Begründung ist nachweislich falsch, da in der Schweiz Vereinsstatuten frei formulierbar sind. Es ist undenkbar, dass dem (Schweizer) Notar dieser

<sup>1</sup> Rudolf Menzer, *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal*, Basel 2006.

Sachverhalt nicht bekannt war. Auch ein amtlicher Bescheid, gegen den Einspruch möglich gewesen wäre, liegt dementsprechend nicht vor. Auch dem Juristen Günther Wachsmuth dürfte dieser Sachverhalt bekannt gewesen sein, so dass sich die Frage aufdrängt, warum er die Eintragung ins Handelsregister nicht weiter betrieben und den oben geschilderten Ablauf in dieser Form dargestellt hat?

Am **13.1.1924** berichtet Rudolf Steiner im „Nachrichtenblatt“ Nr. 1 über die Grundsteinlegung und Begründung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» an Weihnachten 1923.

## Teil 2: Das Jahr 1924

Nach der Weihnachtstagung 1923/24 wurden (am 5.1.1924 in Wien) „Statuten der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**“ gedruckt<sup>1</sup> und am 13.1.1924 berichtete Rudolf Steiner im „Nachrichtenblatt“ Nr.1 über die Grundsteinlegung und Begründung der «**Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**» an Weihnachten 1923 und den dort beschlossenen Statuten.

Am 29.6.1924 fand zunächst die elfte ordentliche Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» (VDG) statt. Rudolf Steiner führte dabei aus, dass in der anschließenden dritten außerordentlichen Generalversammlung „über Veränderungen des Vereins des Goetheanum, seine Stellung zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, seine Stellung innerhalb des öffentlichen Lebens zu beschließen“ sein werde (GA 260a, S. 497).

Die darauf folgende dritte außerordentliche Generalversammlung zeigt eindeutig Rudolf Steiners Willen, die anlässlich der Weihnachtstagung 1923 gefassten Beschlüsse auch in Bezug auf die Beziehung zum VDG umzusetzen. Er skizzierte in der einführenden Ansprache, was die Grundlage für die Neugestaltung des VDG bilden soll: „Es wird also notwendig sein, dass da bestehen werden die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als handelsregisterlich eingetragener Verein. In-

---

<sup>1</sup> Sie fehlen in der Dokumentation GA 260a, obgleich sie mit Rudolf Steiners Wortlaut im Nachrichtenblatt vom 13.1.1924 übereinstimmen. (Im Gegensatz zu den erst später gedruckten und nach Rudolf Steiners Tod „Prinzipien“ genannten „Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft“).

nerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein“ (GA 260a, S. 503).<sup>2</sup>

Rudolf Steiner erkannte natürlich, dass die für den Gesamtzweck erforderliche gemeinsame Willensausrichtung bei vier rechtlich selbstständigen Institutionen ein Problem darstellte. An Weihnachten 1923 hatte er bezüglich des VDG angedeutet, dass die notwendige einheitliche Willensbildung durch eine personelle Verknüpfung des Vorstands der AAG/WT23 mit dem Vorstand des VDG herzustellen sei. Rudolf Steiner fand einen überraschenden, bis heute kaum verstandenen Weg, wie die Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 Sitz und Stimme im Vorstand des VDG bekommen und mit der Geschäftsführung betraut werden konnten, ohne Mitglied im VDG zu werden. Dazu wurden die §§ 1, 3, 12, 14 in den Satzungen des VDG ergänzt (**Ergänzungen in Fettdruck**):

§ 1. „Unter dem Namen «Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» **besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft** ein Verein...“ Das heißt: Der VDG sollte eine autonome „Gruppe“ der AAG/WT23 (gemäß § 11/13 der Statuten von Weihnachten 1923) sein;

§ 3.b. „der Vorstand, **der in sich den gesamten Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft einschließt**“. Das heißt: Der Vorstand der AAG/WT23 wird **in toto** statuarisch in den Vorstand des VDG eingegliedert (im Gegensatz zu dem Teil des Vorstands, der wie bisher aus dem Kreis der Mitglieder „gewählt“ werden sollte);

§ 12. „Der Vorstand, **mit Ausnahme des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft**, wird von der Versammlung ... gewählt“. Rudolf Steiner betonte: „der ist eo ipso drinnen“ (gemäß § 3.b.).

§ 14. „**Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, dass der Vorsitzende und Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind...**“ Das heißt: Rudolf Steiner übt das Amt des Vorsitzenden des VDG nur in seiner „Eigenschaft“ als Vorsitzender der AAG/WT23 aus. (Er war und wurde nicht Mitglied des VDG.)

---

<sup>2</sup> Die Anthroposophische Gesellschaft selber (im engeren Sinne); Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag; Der Verein des Goetheanum selber; Das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

Die von Rudolf Steiner am 27.12.1923 angesagte „Relation des Vorstands der AAG mit dem Vorstand des VDG“ war damit hergestellt. Der VDG blieb, in völliger Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Weihnachten 1923, Eigentümer und Verwalter der Goetheanum-Liegenschaften. Eine von dritter Seite behauptete „Namensänderung“ oder „Löschung“ des VDG im Handelsregister wurde nicht beschlossen. Ebenso wenig war von einer „Vermögensübernahme“ die Rede. Die Bezeichnungen „Unterabteilung“ oder „Glieder“ verweisen mit synonymen Ausdrücken auf die an Weihnachten 1923 in §§ 11/13 genannten „Gruppen“.

Am Ende meinte Rudolf Steiner, dass „die ganze Angelegenheit klar daliegt“. Der Notar hatte auf seine ausdrückliche Nachfrage, keine Einwände oder Ergänzungen vorzutragen, so dass Rudolf Steiner die dritte außerordentliche Generalversammlung des VDG für geschlossen erklärte (GA 260a, S. 514).

Das Notar-Protokoll zum 29.6.1924 stimmt bis hierher mit dem Stenogramm von Frau Finckh und mit Rudolf Steiners Intentionen weitgehend überein<sup>3</sup>. Der Notar hat jedoch sein Protokoll irgendwann **nachträglich** um ein „Traktandum 2. Neuwahl des Vorstandes“ ergänzt. Demzufolge wären die sechs Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 plus E. Grosheintz und R. Geering-Christ als der Vorstand des VDG „gewählt“ worden (GA 260a, Beilage S. 27f.). Gemäß Stenogramm und Traktandum 1 war der Vorstand der AAG/WT23 aber in toto und statutarisch in den Vorstand des VDG eingegliedert (siehe oben, § 3.b). Eine „Wahl“ kann im Nachhinein nicht mehr stattgefunden haben! Das Protokoll ist auch nicht ordnungsgemäß unterzeichnet<sup>4</sup> und der Notar hielt es bis zum 3.3.1925 zurück, dem Tag, an dem er die unerlaubte Namensänderung des VDG in AAG im Handelsregister eintrug.

Es kann danach nicht mehr verwundern, dass die Beschlüsse vom 29.6.1924 nicht durch Eintragung im Handelsregister öffentlich gemacht wurden. Günther Wachsmuth hat den ihm von Rudolf Steiner erteilten Auftrag, die Eintragung zu realisieren (siehe „Notwendige Abwehr“, Nachrichtenblatt vom 30.4.1950, S. 207 ff.), nicht ausgeführt.<sup>5</sup> Er hat als Jurist zweifelsohne die den Intentionen Rudolf Steiners

---

<sup>3</sup> „Traktandum 1“ des Notarprotokolls stimmt im Wesentlichen mit dem Stenogramm von Frau Finkh überein. Die geringfügigen Differenzen spielen nur aus der Sicht des 8.2.1925 eine gewisse Rolle.

<sup>4</sup> Das Protokoll schließt: „Die Richtigkeit des Protokolls, das keine öffentliche Urkunde bildet, bezeugen: Der Vorsitzende“; Der Protokollführer. Unterschrieben hat aber nur der Notar, nicht auch der „Vorsitzende“ (weder Emil Grosheintz als bisheriger, noch Rudolf Steiner als neuer Vorsitzender).

zuwider laufenden Manipulationen durchschaut, aber die dubiose Vorgehensweise des Notars widerspruchslos akzeptiert.

Diese Tatsachen sind für den späteren Ablauf am 8.2.1925 sehr aufschlussreich. Denn die Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 werden dort wiederum in undurchsichtiger Weise zum Vorstand des (unrechtmäßig) in AAG umbenannten VDG „gewählt“. Die „ordentlichen Mitglieder“ verlieren ohne Erklärung ihr Allein-Stimmrecht und ihre Vorstands-Funktionen. Die autonomen „Unterabteilungen“ des 29.6.1924 bleiben nur scheinbar bestehen. Die Frage drängt sich auf: War das vielleicht schon von „langer Hand“ vorbereitet?

Hinsichtlich einer Generalversammlung des VDG vom 3.8.1924 kann wegen der überaus dürftigen Faktenlage wiederum nur auf die detaillierte Darstellung in meinem Sachbuch verwiesen werden.

Am 5.9.1924 hält Rudolf Steiner an den Beschlüssen von Weihnachten 1923 fest. Er unterzeichnet für den VDG als dessen Vorsitzender das Dokument für den Kauf der Klinik-Immobilien von Ita Wegman. Er kauft für den VDG und dokumentiert damit zugleich, dass nach seinem Willen der VDG eine selbständige Rechtspersönlichkeit bleiben sollte. Das heißt: Eine „Gruppe“ der AAG/1923 im Sinne von §§ 11/13 ihrer Statuten.

Noch am 31.12.1924 schrieb Rudolf Steiner an Felix Heinemann: „...Das ganze Gefüge der Goetheanum-Verwaltung muss nun einmal so bleiben wie es jetzt ist. ... Insbesondere muss die finanzielle Verwaltung ganz dieselbe Gestalt behalten, d.h. durch mich allein besorgt werden. Anders könnte ich nicht arbeiten...“<sup>6</sup> Zur Erinnerung sei dazu angemerkt, dass Rudolf Steiner seit Ende September 1924 auf Dauer bettlägerig erkrankt war. Im „Atelier“ war er abgeschirmt und nur wenige ausgewählte Persönlichkeiten hatten dort Zutritt.

---

<sup>5</sup> G. Wachsmuth sagt nicht direkt, welche „Eintragung“ er meint. Aber zweifellos hat Rudolf Steiner ihn mit den Eintragungen von Weihnachten 1923 **und** vom 30.6.1924 beauftragt.

<sup>6</sup> GA 260a, S. 558.

## Teil 3: Der 8. Februar 1925

Am 1.2.1925 erschien im Nachrichtenblatt der AAG/WT23 eine Anzeige:

EINLADUNG auf Sonntag, 8. Februar 1925, ½11 Uhr zur

### 4. außerordentlichen General-Versammlung.

TAGESORDNUNG:

1. Änderung der Statuten; 2. Neugestaltung des Vorstandes; 3. Eventualia  
Der Vorstand des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für  
Geisteswissenschaft.

Vormittags ½10 Uhr findet eine Vorbesprechung für die Mitglieder der  
Anthroposophischen Gesellschaft statt.<sup>1</sup>

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum überhaupt am 8.2.1925 eine (außerordentliche) Generalversammlung des VDG anberaumt wurde, nachdem am 29.6.1924 in der 3. außerordentlichen Generalversammlung der VDG alles im Sinne der Weihnachtstagung 1923 geordnet worden war (siehe Teil 2)? Dass Rudolf Steiner bei dieser Ordnung bleiben wollte, zeigen der von ihm für den VDG unterzeichnete Kaufvertrag vom 5.9.1924<sup>2</sup> und seine Antwort an Felix Heinemann vom 31.12.1924 (GA 260a, S. 558), also nur wenige Wochen vor der Einladung zur 4. außerordentlichen Generalversammlung:

... das ganze Gefüge der Goetheanum-Verwaltung muss nun einmal so bleiben, wie es jetzt ist. ... Insbesondere muss die finanzielle Verwaltung ganz dieselbe Gestalt behalten, d.h. durch mich allein besorgt werden. Anders könnte ich nicht arbeiten...

Vom Ergebnis her gesehen fällt die Antwort auf diese Frage eindeutig aus: Die an Weihnachten 1923 auf Rudolf Steiners Veranlassung neu gegründete AAG sollte dem juristischen Untergang zugeführt werden (keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein Vermögen, keine neuen Mitglieder und keine Mitgliederversammlungen mehr, das Vereinsleben insgesamt zum Absterben verurteilt). Zu diesem Zweck wurden schamlos die Unbedarftheit und Gutgläubigkeit der meisten Mitglieder

<sup>1</sup> Die „Mitglieder der Anthroposophische Gesellschaft“. Dies sind Mitglieder der AAG/WT23, die als außerordentliche Mitglieder des VDG an dessen Versammlungen teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben konnten.

<sup>2</sup> Der VDG übernimmt, wie am 29.6.1924 von Rudolf Steiner angesagt, von Ita Wegman zwei Parzellen ihrer Liegenschaften in Arlesheim (GA 260a, Beilage S. 37-38).

ausgenutzt. Die Mitgliedschaft wurde noch jahrzehntelang falsch oder halbwegs informiert, Kritiker ohne Mitgliederbeschluss ausgeschlossen.<sup>3</sup>

Der Wortlaut der Einladung im Nachrichtenblatt der AAG/WT23 vom 1.2.1925 ließ aus sich heraus nicht klar erkennen, zu welcher Versammlung welchen Vereins eingeladen wurde. Nur der Informierte oder ein Rechtskundiger konnte aus der Ordnungszahl **vierten** und aus der Unterschrift auf eine außerordentliche Generalversammlung des VDG schließen. Ebenso die „Vorversammlung“. Wer lud hier wen ein und wozu? Es existiert auch kein Protokoll und niemand konnte sich später erinnern, was und wie zur Sprache gekommen war.<sup>4</sup> Dass es sich um eine Aktion handelte, die Offenheit scheuen musste und deshalb jede Genauigkeit sorgfältig vermied, zeigt sich auch an gewissen „Formalien“:

Dr. Grosheintz stellte am 8.2.1925 zunächst fest, welche die in dieser Sache stimmberechtigten Mitglieder sind: Dr. Steiner, Albert Steffen, Frau Dr. Wegmann, Frau Dr. Steiner, Frl. Dr. Vreede, Dr. Wachsmuth, Dr. Grosheintz, Graf Lerchenfeld, Dr. Unger, Frau Hirter, Frau Schieb, Frau Prof. Bürgi, Dr. Peipers, Herr Geering, Kommerzienrat Molt. Die sechs Vorstandsmitglieder von Weihnachten 1923 waren jedoch nicht ordentliche Mitglieder des VDG und somit auch **nicht stimmberechtigt**. Sie wurden am 29.6.1924 nur **statuarisch und in toto** in den Vorstand des VDG eingegliedert. Offenkundig hat der Notar **deshalb** in sein Protokoll vom 29.6.1924 das „Traktandum 2“, die Vorstandswahl, **nachträglich hinzugefügt!** Dr. Grosheintz weiter:

Ich konstatiere, dass die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung statutengemäß und vorschriftsmäßig vor sich gegangen ist. Es ist rechtzeitig publiziert worden in dem «Goetheanum» und im Nachrichtenblatt. Außerdem haben alle ordentlichen Mitglieder Einladungen bekommen.

Die Satzungen des VDG schrieben vor, dass Einladungen zu Generalversammlungen fünf Tage zuvor zur Post gehen mussten.<sup>5</sup> Für den VDG war also die Frist

<sup>3</sup> Die Statuten von Weihnachten 1923 liessen einen Ausschluss nur durch Mitgliederbeschluss zu, im Gegensatz zum VDG, wo allein der Vorstand – ohne Begründung – ein Mitglied ausschließen konnte.

<sup>4</sup> J. W. Ernst hat alle ihm erreichbaren Teilnehmer am 8.2.1925 ergebnislos befragt; auch Prof. Hans Locher, der erst später erklärte, alles sei genau so abgelaufen wie von G. Wachsmuth geschildert (im *Nachrichtenblatt* vom 30.4.1950 in *Notwendige Abwehr*), der die Vorversammlung aber mit keinem Wort erwähnt.

<sup>5</sup> In der Schweiz konnte man sich damals auf das Eintreffen der Post anderntags verlassen.

eingehalten, aber nicht für die AAG/Wt23 und ihre weltweit verstreuten Mitglieder. Sie konnten unmöglich so schnell nach Dornach kommen.<sup>6</sup>

Dr. Grosheintz weiter:

„Wir kommen nun zum ersten Punkt unserer Tagesordnung: Änderung der Statuten. Diese Statuten sind allen ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, **die hier anwesend sind**, bekannt.“

Damit wurde eine formale Korrektheit lediglich vorgetäuscht, denn Günther Wachsmuth hatte einen oder höchstens zwei Tage vor dem 8.2.1925 die „Statuten“ nochmals korrigiert!<sup>7</sup> Ein gründliches Vorabstudium dieser Statuten mit ihren weitreichenden Konsequenzen, war unmöglich und offensichtlich auch nicht gewollt. – Korrekterweise wären die Statuten entweder vorher gedruckt und verteilt, oder wenigstens die Veränderungen gegenüber dem 29.6.1924 im Einzelnen erläutert worden. Rudolf Steiner hatte das an Weihnachten 1923 und am 29.6.1924 überzeugend demonstriert. Doch Rudolf Steiner war **nicht** „anwesend“; er lag schwerkrank danieder und der Zugang zu ihm wurde von wenigen geregelt. Ich bezweifle, dass ihm **diese** „Statuten“ vorgelegt wurden!

Die an der 4. außerordentlichen Generalversammlung Anwesenden wurden bis zum letzten Moment im Unklaren gelassen, welcher Art die „Statutenänderung“ sein würde. Vermutlich wollten sie das auch gar nicht so genau wissen, weil sie blind darauf vertrauten, alles wäre der Wunsch und Wille Rudolf Steiners? Jedenfalls scheint es in der Versammlung keine Einwände oder kritischen Fragen gegeben zu haben. Das Prozedere kann nach den Protokollniederschriften bis zur einstimmigen Annahme der Statuten nur kurze Zeit gedauert haben. Dem Stenogramm zufolge las Emil Grosheintz die „Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ gerade nur einmal vor:

§ 1. Unter dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ besteht als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum ... ein Verein....

Die AAG/Wt23 kann das nicht gewesen sein, und eine andere AAG war bis dato nicht bekannt. Die Gründung eines zweiten Vereins AAG kommt auch nicht in Frage, weil der VDG als Rechtspersonlichkeit fortbestand, nur unter dem usurperten Namen AAG.<sup>8</sup> Es war de facto eine „versteckte Namensänderung“, die aber von

<sup>6</sup> Die Statuten von Weihnachten 1923 gaben in § 10 eine Einladungsfrist von sechs, bzw. drei Wochen vor.

<sup>7</sup> Auf Grund einer Empfehlung von Th. Binder (nicht Rudolf Steiners!) datiert am 6.2.1925 (GA 260a, Beilage S. 49).

<sup>8</sup> Siehe das „Firmenbuch“ des VDG im Handelsregisteramt (GA 260a, Beilage S. 58-59).

vornherein rechtswidrig war, weil in der Einladung kein Wort davon stand. Zwar konnte juristisch jeder x-beliebige Verein sich in „AAG“ umbenennen und im Handelsregister eingetragen lassen, aber nur auf Grund eines wirksamen „Vereinsbeschlusses“. Gemäss Stenogramm und Protokoll wurde am 8.2.1925 aber nicht einmal ein derartiger Antrag gestellt, geschweige denn ein „Beschluss“ gefasst. Die beiden Juristen Notar Altermatt und G. Wachsmuth wussten genau, dass diese „Namensänderung“ ein eklatanter Verstoß gegen elementare Rechtsgrundsätze war. Der Notar hat, um den Anschein von Rechtmäßigkeit zu wahren, sein Protokoll kurzerhand ergänzt:

Der Vorsitzende macht der Versammlung die Mitteilung, dass der Verein künftig den Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft tragen werde.

Selbstredend war das kein Ersatz für einen konkreten Beschluss und im Stenogramm steht davon **kein Wort**. Der Notar hat offensichtlich im Bewusstsein, dass eine „Namensänderung“ nicht statthaft war, diesen Satz frei erfunden, um wenigstens einen Anschein von Legalität zu erwecken. Die „Namensänderung“ des VDG in AAG war eine rechtlich unerlaubte Manipulation, auch wenn die Anwesenden die Täuschung nicht durchschaut haben, sondern „glaubten“, dass die AAG/Wt23 jetzt im Handelsregister eingetragen wäre.<sup>9</sup> Der VDG ist am 8.2.1925 **nicht** zur „AAG/Wt23“ geworden und, weil die Mitglieder getäuscht wurden, kann auch keine „konkludente Fusion“ erfolgt sein.

Auch der Ausdruck: „als Rechtsnachfolgerin des VDG“ war eine reine „Leerformel“ (sozusagen die Rechtsnachfolge von sich selbst), weil die Vereinspersönlichkeit ja dieselbe blieb.<sup>10</sup> Den Anwesenden und allen Mitgliedern der AAG/Wt23 wurde damit suggeriert, dass der VDG in die AAG/Wt23 „verwandelt“ worden sei. Der VDG hat am 8.2.1925 aber nicht etwa die Statuten der AAG/Wt23 übernommen, sondern quasi eine Karikatur der von Rudolf Steiner am 29.6.1924 intendierten Satzungen des VDG.

Am 22.3.1925 erschien im Nachrichtenblatt der AAG/Wt23 eine „Mitteilung des Vorstandes“ mit der Unterschrift: **Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft** (GA 260a, S. 567 ff.). Diese Mitteilung begann:

Wir möchten hiermit die Freunde von den Beschlüssen unterrichten, die auf der Generalversammlung vom 8. Februar 1925 gefasst wurden, um die um das Goetheanum in Dornach gruppierten Institutionen im Geiste der Neugestaltung der

<sup>9</sup> Albert Steffen schrieb am 9.2.1925 in sein Tagebuch: *Am 8. war die Eintragung ins Handelsregister ...*

<sup>10</sup> Siehe das „Firmenbuch“ im Handelsregister (GA 260a, Beilage S. 58-59).

anthroposophischen Bewegung auf der Weihnachtstagung 1923 zu führen. Wir geben zunächst einen Auszug aus den Worten, die Rudolf Steiner anlässlich der Generalversammlung vom 29. Juni 1924 über diese Fragen sprach ...

Statt nun die „Beschlüsse“ im Einzelnen mitzuteilen und die Statuten im Wortlaut wiederzugeben, folgte ein „Auszug aus Worten Rudolf Steiners“. Ein Vergleich mit Rudolf Steiners ganzer Rede vom 29.6.1924 (GA 260a, S. 501 ff.) zeigt deutlich, dass durch die Auswahl der Worte Rudolf Steiners Intentionen sinnentstellend wiedergegeben wurden: Die „passenden“ Textstellen wurden verwendet, die „unpassenden“ weggelassen oder gar gefälscht. Jeglicher Hinweis, dass am 29.6.1924 eine Generalversammlung des VDG stattfand, ist sorgfältig vermieden. Den Mitgliedern der AAG/Wt23 wurde damit vorgegaukelt, dass am 8.2.1925 nicht der VDG, sondern die AAG/Wt23 ihre „Statuten“ geändert und laut Handelsregister jetzt „vier Unterabteilungen“ hätte:

§ 2. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umfasst vier Unterabteilungen:<sup>11</sup>

Am 29.6.1924 waren die „Unterabteilungen“ **autonome** Glieder oder Gruppen der **AAG/Wt23**, darunter die AAG und der VDG „als solche“. Diese wurden am 8.2.1925 zu **Administrationen** degradiert, ebenso der Verlag und die Klinik dem in AAG umbenannten VDG als dessen **Eigentum** einverleibt. Das Verhältnis der AAG/Wt23 zur „Unterabteilung VDG“ vom 29.6.1924 wurde am 8.2.1925 buchstäblich „auf den Kopf gestellt“! Zur weiteren Täuschung wurden die bisherigen „Satzungen“ des VDG „Statuten“ genannt, damit die Mitglieder sie mit der ausgelöschten AAG/Wt23 assoziieren sollten.<sup>12</sup>

Aus heutiger Sicht ist schwer zu verstehen, dass am 8.2.1925 kein Teilnehmer hellhörig wurde, insbesondere die Vorstandsmitglieder der AAG/Wt23. Aber die Anwesenden haben entweder nichts begriffen oder ehrfürchtig geschwiegen. Hätte Rudolf Steiner aber am 8.2.1925 tatsächlich die Konstitutionen der AAG/Wt23 und des VDG radikal „umstülpen“ wollen, ohne die Mitglieder vorher zu fragen und sie anschließend auch noch zu belügen, so hätte er nicht nur seine Kompetenzen sträflich überschritten, sondern auch seine moralische Integrität verspielt!

<sup>11</sup> Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft; der Philosophisch-Anthroposophische Verlag; die Administration des Goetheanum-Baues; das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

<sup>12</sup> Später wurden die Statuten von Weihnachten 1923 zur angeblich besseren Unterscheidung „Prinzipien“ genannt.

Die unerlaubte „Namensänderung“ war eine hinterhältige Manipulation. Auch wenn die Anwesenden das täuschende Wortspiel nicht durchschaut haben, sondern wie z.B. Albert Steffen glaubten, dass die AAG/Wt23 jetzt im Handelsregister eingetragen wäre,<sup>13</sup> so ist der VDG am 8.2.1925 dennoch **nicht** zur «AAG/WT23» geworden. Rein juristisch stand der Verwendung des Namens AAG allerdings nichts im Wege: Der VDG konnte ganz „legal“ auf den Namen «AAG» zugreifen, weil die AAG/WT23 nicht im Handelsregister eingetragen und somit **nicht** öffentlich deklariert war.

§ 5. Die Mitglieder des Vereins sind: a) die ordentlichen; b) die beitragenden.

Damit entfielen die bisherigen „ausserordentlichen“ Mitglieder des VDG, sie wurden ungefragt zu „ordentlichen“ und damit stimmberechtigten Mitgliedern. Natürlich nur die Mitglieder des VDG, nicht die der AAG/WT23, die von einer Generalversammlung des VDG überhaupt nicht betroffen waren.

§ 13. ... Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Sekretär-Schatzmeister, jeder durch Einzelunterschrift.

Ab dem 29.6.1924 sollten nur Rudolf Steiner und Emil Groscheintz für den VDG zeichnen dürfen.<sup>14</sup> Die Konsequenzen im Hinblick auf Rudolf Steiners baldiges Ableben kann man sich leicht ausmalen, denn einen Nachfolger (gemäß § 7 der WT-Statuten) wollte Rudolf Steiner nicht ernennen. Der am 8.2.1925 geänderte § 13 hat nach dem Tode Rudolf Steiners die Verfügungsgewalt über das Goetheanum-Vermögen faktisch dem „Schatzmeister“ Günther Wachsmuth in die Hand gegeben.

Die neuen „Statuten“ wurden lediglich durch die bisherigen ordentlichen Mitglieder des VDG und die Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 beschlossen. Der bisherige Vorstand des VDG wurde weder verabschiedet, noch entlastet und an seiner Stelle die sechs Vorstandsmitglieder der AAG/WT23 – jedes einzeln und nicht wie von Rudolf Steiner gewünscht „in toto“ –, als neuer Vorstand gewählt.<sup>15</sup> Mit dieser Satzungsänderung waren Rudolf Steiners Intentionen von Weihnachten 1923 und

<sup>13</sup> Vgl. Fussnote 9, S. 14. – An einem Sonntag dürfte sowas kaum möglich gewesen sein!

<sup>14</sup> 29.6.1924, Satzung § 15: Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

<sup>15</sup> Mit ihren eigenen Stimmen, Emil Groscheintz (ohne Vollmacht) im Namen Rudolf Steiners und Ita Wegmans.

vom 29.6.1924 ausgelöscht. Die AAG/Wt23 wurde als Verein weder fortgesetzt, noch aufgelöst, sondern stillschweigend fallengelassen.<sup>16</sup>

Es bleibt das Geheimnis der fünf anwesenden ordentlichen Mitglieder des VDG, ob sie wirklich nicht begriffen, worüber sie abzustimmen hatten. Offenbar glaubten sie Günther Wachsmuth blind, dass alles nach dem Wunsch und Willen Rudolf Steiners geschehen würde. Die zahlreich anwesenden außerordentlichen Mitglieder des VDG, die zugleich auch AAG/Wt23-Mitglieder waren, konnten schon deshalb nichts verstehen, weil sie die neuen „Statuten“ gar nicht zu Gesicht bekamen. Vermutlich haben sie ebenfalls blind geglaubt, dass der «VDG» in die AAG/Wt23 „verwandelt“ und infolge der „Rechtsnachfolge“ als die AAG/Wt23 im Handelsregister eingetragen worden sei. Die Frage könnte einem quälen, was Günther Wachsmuth wohl Rudolf Steiner vor, am und nach dem 8.2.1925 „berichtet“ hat.

Das „amtliche Protokoll“ der „vierten a.o. Generalversammlung des Verein des Goetheanum“ hat Notar Altermatt nur dem Anschein nach noch am selben **Sonntag, den 8.2.1925** eigenhändig mit der Maschine geschrieben. Er hat es auch „beglaubigt“, aber nicht „datiert“.<sup>17</sup> Der tatsächliche Zeitpunkt der Erstellung lässt sich deshalb nicht festlegen.

Die „Anmeldung zum Handelsregister“ scheint ebenfalls noch am Sonntag, dem 8.2.1925 geschrieben und beglaubigt worden zu sein. Sie ist aber wiederum **nicht datiert** und stimmt weder mit dem Stenogramm, noch mit dem Protokoll überein. Die Seiten sind weder nummeriert, noch legalisiert, desgleichen die zahlreichen Korrekturen, darunter ein **nachträglich** eingeschobener Satz, der auch im Handelsregister nachgeflickt ist.<sup>18</sup> Als die dem 8.2.1925 vorangehende a.o. G.V. des VDG ist der 12.8.1920, das heißt die **zweite** angegeben und damit die **dritte** vom 29.6.1924 fallengelassen. Die Unterschriften der sechs Vorstandsmitglieder sind identisch mit denen der AAG/Wt23 und vom Notar beglaubigt, aber nur mit „**8. Februar**“ (ohne Jahreszahl) datiert. Wiederum lässt sich der wahre Zeitpunkt der Unterschriften nicht bestimmen. **Niemand** konnte später bezeugen, dass der Notar am 8.2.1925 am Krankenbett Rudolf Steiners gewesen ist. Rudolf Steiner

<sup>16</sup> Auf die rechtlich absurde Interpretation als „konkludente Fusion“ in den Urteilen von 12.2.2005 wird noch zurückzukommen sein.

<sup>17</sup> Auch der „Vorsitzende“ Emil Grosheintz und der „Stimmzähler“ Ehrenfried Pfeiffer haben die „Richtigkeit“ des Protokolls bestätigt und dabei übersehen, dass das „Dokument“ nicht datiert und damit anfechtbar war.

<sup>18</sup> Die Unterschriften der bisherigen Vorsitzenden: Dr. Emil Grosheintz und Hermann Linde sind erloschen.

hätte auch mit Sicherheit den Betrug durchschaut und seine Unterschrift verweigert. Als juristisches Dokument ist die „Anmeldung vom 8.2.1925“ das Papier nicht wert, auf dem sie steht.<sup>19</sup>

Man wird davon ausgehen müssen, dass der Vorstand der AAG/Wt23 ein Jahr zuvor, d.h. am **8.2.1924** eine „Anmeldung zum Handelsregister“ unterschrieben hatte, die aber **nicht** „eingetragen“;<sup>20</sup> sondern am «8. Februar» [1925] „umfunktionierte“ wurde. Das erhellt auch, warum die Versammlung gerade an einem **8. Februar** stattfinden **musste**, und warum sowohl das „amtliche Protokoll“, als auch die „Anmeldung zum Handelsregister“ nicht oder nur fehlerhaft datiert sind. Notar Altermatt, als ein Freund von Rudolf Steiners Erzfeind Pfarrer Kully, war bei alledem sicher kooperativ. Auch ist nicht zu übersehen, dass er mit den angedeuteten „Mängeln“, sich gleichsam ein „Hintertürchen“ offen hielt: Falls er angezeigt würde, könnte er einfach alles für ungültig erklären.

In den auf den 8.2.1925 folgenden mehr als 75 Jahren wurde zunächst behauptet, dass am 8.2.1925 der VDG in die AAG/Wt23 „verwandelt“ worden sei; später von Außenseitern, dass am 8.2.1925 die „richtige AAG“ gegründet worden sei; und zuletzt, dass die AAG/Wt23 am 8.2.1925 infolge einer „konkludenten Fusion“ juristisch erloschen sei, ihr Geist aber in dem umbenannten VDG bis heute weiterlebe.<sup>21</sup> Von alledem ist am 8.2.1925 nichts angekündigt und nichts rechtsgültig beschlossen worden. Das eingangs formulierte Ziel war damit erreicht: Durch den Untergang der AAG/Wt23 war der anthroposophischen Bewegung ihr irdisch-rechtliches Fundament entzogen worden.

### Zusammenfassung des Bisherigen:

**Teil 1:** An Weihnachten 1923 wurde die Vereinigung «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (AAG/Wt23) konform mit Art. 60 ff. ZGB als rechtspersonliche Vereinigung begründet. Das „Esoterische“ war durch die §§ 5/7 der Statuten gesichert, ebenso die Bildung jeglicher Art von „autonomen Gruppen“ durch die §§ 11/13. Die große Zahl

<sup>19</sup> Genaueres über die dubiosen Anmeldemodalitäten im Handelsregister in Menzer, *Die AAG von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal*, Basel 2006, S. 162 ff.

<sup>20</sup> Die Behauptung Günther Wachsmuths, der Notar hätte die Eintragung verweigert, weil die Statuten von Weihnachten 1923 zu *umständlich und weitschweifig* wären, setzt die Vorlage eine Anmeldung voraus und der dafür erforderliche „Ablehnungsbescheid“ des Notars, den man anfechten konnte; doch ein solcher liegt nicht vor.

<sup>21</sup> Siehe die Urteile des Obergerichts in Solothurn vom 12.1.2005, auf die zurückgekommen werden soll.

der Mitglieder (ca. 10.000 weltweit), der Wunsch nach „denkbar größter Öffentlichkeit“ und der Schutz des Namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» machten die „Eintragung im Handelsregister“ unverzichtbar. Dennoch ist sie unterblieben oder wurde entgegen Rudolf Steiners Absicht verhindert.

**Teil 2:** Am 29.6.1924 hat sich der Verein «Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» E.V. (VDG) durch Satzungsänderung „als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ (§ 1) bestimmt und den Vorstand der AAG/Wt23 in toto in den Vorstand des VDG eingegliedert (§ 3.b). Der VDG blieb unter der Leitung von Rudolf Steiner eine juristisch selbständige „Gruppe“ der AAG/Wt23. Die zwingend notwendige Veröffentlichung im Handelsregister ist aber auch hier ohne erkennbaren Grund unterblieben.

**Teil 3:** Am 8.2.1925 wurde der VDG ohne Ankündigung und ohne ordentlichen Beschluss in «AAG» umbenannt.<sup>22</sup> Den Anwesenden und später der gesamten Mitgliedschaft der AAG/ Wt23 spielte man eine legale Fusion des VDG (im anthroposophischen Jargon der „Bauverein“) mit der AAG/Wt23 vor.<sup>23</sup> In § 2 der Satzungen wurden vier nicht selbständige Unterabteilungen eingefügt,<sup>24</sup> und allein damit Rudolf Steiners Konzept von W23, einer **zentralen** AAG/Wt23 mit **ausschließlich autonomen** „Gruppen“ vollständig „auf den Kopf gestellt“. Das notarielle Protokoll ist zwar beglaubigt, aber nicht datiert. Auch die Anmeldung zum Handelsregister trägt kein Ausstellungsdatum und die Unterschriften des Vorstands sind nur mit „8. Februar“ (ohne Jahreszahl, d.h. falsch!) „beglaubigt“. Dafür, dass sich der Notar und der restliche Vorstand am Krankenbett Rudolf Steiners versammelt hätten, ist bis heute kein einziger Zeuge aufgetreten. Die Unterschriften sind identisch mit denen des Vorstands der AAG/Wt23 und zweifellos am 8.2.1924 für die baldmögliche Eintragung der AAG/Wt23 geleistet worden.

<sup>22</sup> § 1. Unter dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft besteht, als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum ein Verein ... (GA 260a, S. 560)

<sup>23</sup> Die AAG/Wt23 hat Beschlüsse, die dazu notwendig gewesen wären, nicht gefasst; sie hat am 8.2.1925 offiziell gar nicht teilgenommen. Der Vorstand der AAG/Wt23 war gemäß Protokoll nicht in Vertretung der AAG/Wt23 anwesend.

<sup>24</sup> Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft; der Philosophisch-Anthroposophische Verlag; die Administration des Goetheanum-Baues; das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

## Teil 4: Das Jahr 1925 nach dem 8. Februar

Notar Altermatt trug am 3.3.1925 die „Namensänderung“ des VDG in AAG im Handelsregister ein, unter Beilage des undatierten „Protokolls“ und der ungültig beglaubigten „amtlichen Anmeldung“, die er trotzdem beide als „öffentliche Urkunden“ bezeichnet hat<sup>1</sup> (Einzelheiten können meinem Buch entnommen werden): Die jedem gesunden Rechtsempfinden Hohn sprechende „Eintragung in das Handelsregister“ hätte nur von den (relativ wenigen) Mitgliedern des VDG angefochten werden können, nicht aber von jenen der AAG/Wt23.<sup>2</sup>



Am 19.3.1925 unterschrieben Rudolf Steiner und Ita Wegman gleiche Briefe an sieben Empfänger:<sup>3</sup>

Nachdem nunmehr die handelsregisterliche Eintragung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» erfolgt ist, hat der erste Vorsitzende, Herr Dr. Rudolf Steiner, die folgenden (sieben) Persönlichkeiten in die Leitung der Administration des Goetheanum-Baues berufen ... Wir bitten um Mitteilung, ob Sie mit dieser Berufung einverstanden sind.

Goetheanum Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.

*Rudolf Steiner      Dr. I. Wegman*

Eine raffinierte Formulierung, die jeden, der nicht hinter die Kulissen des 8.2.1925 blickte, glauben machen musste, dass „nunmehr“ die AAG/Wt23 im Handelsregister eingetragen wäre und Rudolf Steiner die sieben Persönlichkeiten mit der Leitung des Wiederaufbaus des Goetheanums beauftragen wollte.<sup>4</sup> Was Rudolf Steiners Intentionen von Weihnachten 1923 und vom 29.6.1924 auch voll und ganz entsprechen hätte!

In Wahrheit war aber **nicht** die AAG/Wt23, sondern **nur** eine „Satzungsänderung des VDG“ „handelsregisterlich eingetragen“ worden! Die „Administration des Goetheanum-Baues“ war **nicht** eine Abteilung der AAG/Wt23, sondern des am 8.2.1925 rechtswidrig umbenannten VDG. Es ist undenkbar, dass Rudolf Steiner eine

<sup>1</sup> Altermatt hat in allen von ihm erstellten Dokumenten zum 8.2.1925 gravierende Fehler gemacht. Vermutlich sogar mit Absicht, um notfalls alles widerrufen und sich der Haftung entziehen zu können?

<sup>2</sup> Der Vereinsname «AAG» war nicht geschützt, weil die Eintragung der AAG/Wt23 im Handelsregister unterblieben war.

<sup>3</sup> Auf Briefbögen des „Goetheanum, freie Hochschule für Geisteswissenschaft“ (GA 260a, S. 572).

<sup>4</sup> Darunter der Baufachmann Ernst Etienne, der das genau so verstanden hat.

derartig **doppelsinnige** „Berufung“ unterschrieben hätte, **wenn** ihm das „Protokoll“ und die „Statuten“ vom 8.2.1925 vorgelegen hätten. Günther Wachsmuth muss sie ihm mindestens bis zum 19.3.1925 vorenthalten haben!

Im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 wird Rudolf Steiner dann die „Mitteilung des Vorstands“ gelesen haben. Wie in Teil 3 schon beschrieben, wurde dort weder die Eintragung des 8.2.1925 im Handelsregister, noch die Publikation im Handelsamtsblatt angezeigt. Dort erschien am 22.3.1925 nur die „Mitteilung des Vorstandes“, welche die Mitglieder der AAG/Wt23 glauben machen wollte (und auch glauben gemacht hat), dass die AAG/Wt23 im Handelsregister eingetragen wäre.

Die Frage drängt sich immer wieder quälend auf: **Wie viel** von diesen Manipulationen und der ganzen Geheimniskrämerei hat Rudolf Steiner auf seinem Krankenlager tatsächlich erfahren? Nach der Lektüre des Nachrichtenblatts vom 22.3.1925 hatte er aber das falsche Spiel handgreiflich vor Augen. Doch was sollte oder konnte er jetzt noch tun? Offenbar hat er **nicht** resigniert, denn er gab Anweisung, den Raum herzurichten, in dem er an der „Gruppe“ weiterschnitzen wollte. Dann aber starb er für die Mitglieder unerwartet am 30.3.1925.

Im Nachrichtenblatt (der AAG/Wt23) vom 15.11.1925 wurde zu einer „Weihnachtstagung“ 1925/26 und zur „ersten ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ am 29.12.1925 eingeladen, gezeichnet: **Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.**

In der Einladung hieß es unter Anderem:

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft lädt alle Mitglieder auf das herzlichste zu dieser Weihnachtstagung ein.

Da die Weihnachtstagung ausschließlich für die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist, werden die Freunde gebeten, ihre Mitglieds- und Klassenkarten nach Dornach mitzubringen.

Die Generalsekretäre bzw. Vorstände der Ländergesellschaften bitten wir, bei der Mitgliederversammlung von der Tätigkeit, den Erfolgen und Erfahrungen in ihren Ländern zu berichten.

Sehr klein gedruckt und ohne jegliche Erläuterung war noch der Satz angefügt:

Vor dieser Versammlung findet eine Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft statt.

Um diesen Satz hat sich so manche Spekulation gerankt.<sup>5</sup> Es wurde aber in dieser „Vorversammlung“ nichts anderes behandelt als in der anschließenden „Hauptversammlung“.

Im Bewusstsein der Mitglieder der AAG/Wt23 gab es ja nur die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923. Und die Aufforderung, „die Mitgliedskarten mitzubringen“, beseitigte jeden Zweifel, dass es sich um etwas anderes handeln konnte, da es nur von der AAG/Wt23 Mitgliedskarten gab!

Im tradierten Stenogramm zur „Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft“ am 29.12.1925 heißt es unter anderem:

Punkt 1 der Tagesordnung: „Bericht des Vorstands“.

Albert Steffen begrüßt die Anwesenden im Namen des Dornacher Vorstands und der Dornacher Mitglieder. Er gibt einen kurzgefassten Bericht über die nach Rudolf Steiners Tod geleistete Arbeit: Frau Dr. Steiners Arbeit mit den Eurythmistinnen und im Verlag, Frau Dr. Wegmans Arbeit in der Klinik und die von ihr gehaltenen Klassenstunden, Herrn Dr. Wachsmuths Einsatz für den Bau und Frl. Dr. Vreedes Bemühungen im Archiv.

Albert Steffen spricht von den Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, vermeidet aber sorgfältig die Nennung eines Vereinsnamens. In keiner Weise berührt er die eigentlichen Vereinsangelegenheiten oder gar den 8.2.1925. Abschließend verliest er die „Grundsteinlegung, wie sie von Rudolf Steiner am 25.12.1923 gegeben“ wurde. Damit „bewies“ er den ahnungslosen Mitgliedern endgültig, dass da die AAG/Wt23 tagte!

Punkt 2 der Tagesordnung: Die „Statutenänderung“.

Dr. Rittelmeyer hält eine längere Laudatio auf Albert Steffen und den Vorstand, wofür Albert Steffen ihm ausführlich dankt und sich zur Führung bereit erklärt.

Die Statutenänderung sollte der Wahl eines ersten Vorsitzenden anstelle des verstorbenen Rudolf Steiner dienen. Dessen Name war in den Statuten von Weihnachten 1923 verankert, **nicht** aber in den „Statuten vom 8.2.1925“. Eine Statutenänderung war daher völlig überflüssig. Den Anwesenden wurde dann auch erklärt, dass

<sup>5</sup> Z.B., dass Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 nur die „Anthroposophische Gesellschaft“ von 1913 „fortsetzen“ und, nach zwei vergeblichen Versuchen am 29.6.1924 und 3.8.1924, am 8.2.1925 den „Dachverein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gegründet hätte, und dass die „Unterabteilung: Administration der Anthroposophische Gesellschaft“ die „Anthroposophische Gesellschaft“ von 1923 wäre (zur Verschleierung der wahren Verhältnisse auch WTG oder „Weihnachtstagungsgesellschaft“ genannt).

man von einer solchen „Umgang nehmen“ könne. Doch dadurch vernebelte man erneut die Tatsache, dass **nicht** eine Versammlung der AAG/Wt23, sondern eine der AAG/ VDG (vom 8.2.1925) stattfand.

Punkt 3 der Tagesordnung: Der „Rechenschaftsbericht“.

Günther Wachsmuth will die Jahresberichte 1924 und 1925 vorlegen und die Generalbilanz 1924 „vorschriftsmäßig verlesen“... Vor allen Dingen müsse man „**auf die Vollendung des Goetheanum sehen und dann hat man in einer etwas anderen Weise zu rechnen mit diesen Bilanzverhältnissen**“.

Die „Jahresberichte 1924/1925“ und die „Generalbilanz“ schienen der AAG/Wt23 zu gelten, in Wahrheit betrafen sie aber nur den am 8.2.1925 in AAG umbenannten VDG (der auch für den Wiederaufbau des Goetheanumbaues zuständig war). Mit dem inhaltsleeren Ausdruck „Generalbilanz“ blendete Günther Wachsmuth seine Zuhörer. Er sprach im Übrigen verschwommen und geheimnisvoll. Seine Aussage, dass man „in einer etwas anderen Weise zu rechnen habe mit diesen Bilanzverhältnissen“ hat er weder erläutert noch begründet.

Punkt 4 der Tagesordnung: Die „Rechnungsprüfung“.

Herr Trommsdorf beginnt: „Herr Berner und ich haben als die in der letzten Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer Ihnen Bericht zu erstatten über die Prüfung der ... Rechnungsablage für das Jahr 1924“.

Die AAG/Wt23 hatte **weder** eine „letzte Generalversammlung“ **noch** „Rechnungsprüfer“. Den „Prüfern“ muss bewusst gewesen sein, dass sie **nicht** für die AAG/Wt23, sondern nur für den in AAG umbenannten VDG gesprochen haben. Sie haben wie ihre Vorredner sorgfältig vermieden, das „Objekt ihrer Prüfung“ beim Namen zu nennen. Mit ihrem scheinbar objektiven „Bericht“ haben sie die Wahrheit noch mehr verschleiert.<sup>6</sup> Warum haben sich diese „Bilanzfachleute“ für die Täuschung der Anwesenden derart missbrauchen lassen?

Zum Abschluss der Vorversammlung bat Albert Steffen die Anwesenden, in der Hauptversammlung doch keine unnötigen Fragen zu stellen:

„... Also in der amtlichen Versammlung, da handelt es sich darum, dass alles so schnell als möglich erledigt wird. Da ist der Gerichtsvertreter dabei, da dürfen wir nicht unnötige Schwierigkeiten bereiten“.

Die offenkundige Angst Albert Steffens liess die Anwesenden auch brav schweigen und ahnungslos alles „genehmigen“. Sie haben nicht bemerkt, dass sie fortan als Mitglieder der AAG/VDG vom 8.2.1925 behandelt wurden. Sie glaubten weiterhin

<sup>6</sup> Näheres siehe mein Buch, S. 193 ff.

an ihre Mitgliedschaft in der AAG/Wt23, an den „Esoterischen Vorstand“ und an die „Esoterische Hochschule“. Sie konnten oder wollten nicht sehen, dass die AAG/Wt23 und mit ihr die „Esoterik“ faktisch erloschen waren.<sup>7</sup>

Auch nachdem eine menschliche Katastrophe nach der anderen hereinbrach und die „Gesellschaft“ sich zweimal gespalten hatte, blieb die Mehrheit ihrer scheinbar „Esoterischen Führung“ treu.

## Zusammenfassung des Bisherigen:

In den ersten vier Teilen haben wir aufgezeigt, wie klar und korrekt Rudolf Steiner nicht nur die AAG an der Weihnachtstagung 1923 gegründet hat, sondern auch, wie er am 29.6.1924 eine geniale Verknüpfung des VDG mit der AAG/Wt23 vollzogen hat.<sup>8</sup> Mit dem 8. Februar 1925 hat Günter Wachsmuth, mit Hilfe von Notar Altermatt, all dies ad absurdum geführt, das von Rudolf Steiner Geschaffene und Beabsichtigte zerstört und im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 die Mitgliedschaft der AAG/Wt23 über den wahren Sachverhalt getäuscht. Auch die Verwirrungskomödie vom 29.12.1925 haben wir bereits dargestellt. Im Folgenden soll nun aufgezeigt werden, mit wie viel Lug und Trug dieser Verrat an Rudolf Steiner über Jahrzehnte hinweg weitergeführt worden ist.

*[Es ist ja keinesfalls so, dass der „Anschlag“ auf Rudolf Steiner und seine Gesellschaft mit den Jahren 1924/25 beendet ist, sondern der Betrug setzt sich seither unvermindert fort. Vor allem für die inzwischen verstorbenen Beteiligten, die bestenfalls aus einer missverstandenen Anthroposophie und schlimmstenfalls aus hinterhältigen Absichten so gehandelt haben, wird es gut sein, wenn ihre Fehltaten für die Nachwelt klar erkannt und dokumentiert werden. Allein schon aus diesem Grund möchten wir diese Aufklärungsserie fortsetzen. Red.]*

<sup>7</sup> Ohne dass der dafür unabdingbare Mitgliederbeschluss gefasst worden war.

<sup>8</sup> Siehe Teil 2, 29.6.1924.

## Teil 5: Fortgesetzte Irreführung im Nachrichtenblatt der AAG (WT23)

Als nächstes musste Günther Wachsmuth selbstverständlich verhindern, dass die Machenschaften offenkundig wurden. Wenn er von Funktionären, etwa von Zweigleitern, auf den 8.2.1925 angesprochen wurde, gab er Einblick in die „Statuten“ mit dem Hinweis, Rudolf Steiner hätte sie nicht allgemein bekannt machen wollen.<sup>1</sup> Ebenso behauptete er, dass Rudolf Steiner die Statuten von Weihnachten 1923 in „Prinzipien“ umbenennen wollte, um eine „Verwechslung“ mit den Statuten vom 8.2.1925 auszuschließen. Wie unehrlich und schwachsinnig wäre es, eine Verwechslung der „geheim gehaltenen“ Statuten vom 8.2.1925<sup>2</sup> mit jenen der AAG/Wt23 durch eine Umbenennung der letzteren in „Prinzipien“ verhindern zu wollen!

Günther Wachsmuth war sich offensichtlich der Rechtswidrigkeit seines Handels bewusst, denn zehn Jahre lang vermied er jegliche klare Äußerung zum 8.2.1925.<sup>3</sup> Am 14.4.1935 gab er erstmals im Rahmen einer Generalversammlung eine kurze Erklärung ab. Wofür er die Schlussabstimmung abrupt unterbrach und danach ebenso abrupt fortsetzte. Er vermied sorgfältig jedes verfängliche Wort und verließ dann so schnell den Raum, dass Äußerungen oder Fragen seitens der Mitglieder nicht möglich waren. (Die ausführliche Analyse seiner Erklärung findet sich in meinem Buch: Rudolf Menzer, *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923*, 2. Auflage, Basel 2006, S. 202 ff.)

Dann folgte die Zeit der Machtkämpfe und Spaltungen innerhalb des Vorstands und der Gesellschaft. Der 8.2.1925 drohte darüber in Vergessenheit zu geraten. Eine geringe Anzahl von Mitgliedern verlor ihn aber nicht aus den Augen, darunter Dr. Hans Erhard Lauer, so dass Günther Wachsmuth sich genötigt fühlte, im „Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ vom 30.4.1950 eine Erklärung, überschrieben: „Notwendige Abwehr“, zu veröffentlichen, die ebenso

<sup>1</sup> Jedermann hätte die Statuten vom 8.2.1925 im Handelsregisteramt einsehen können, aber anscheinend kam niemand auf diese Idee.

<sup>2</sup> Die „Statuten der AAG/VDG“ wurden bis zum 8.2.1925 als „Satzungen“ bezeichnet; sie waren deshalb ohnehin mit den „Statuten von Weihnachten 1923“ nicht zu verwechseln!

<sup>3</sup> In der Schweiz sind strafbare Handlungen nach 10 Jahren verjährt.

irreführend war wie die „Mitteilung des Vorstands“ vom 22.3.1925 (siehe Teil 3 und S. 175 ff. in meinem Buch).

Günther Wachsmuth behauptete darin, dass der Notar und Handelsregisterführer Altermatt die Statuten der Weihnachtstagung für das Handelsregister als „umfangreich und weitschweifig“ befunden und sie deshalb „in wenigen Paragraphen zusammengezogen“ hätte. Mit diesen „Statuten“ (des Notars zum 8.2.1925) sei Rudolf Steiner nicht ganz zufrieden gewesen, hätte ihnen dann aber doch zugestimmt. (Näheres dazu in meinem Buch, S. 207ff.)

Von dieser schamlosen Lüge kann sich jeder leicht überzeugen, indem er die Statuten von Weihnachten 1923 mit den geänderten Satzungen des VDG vom 8.2.1925 und deren im Handelsregister eingetragenen „Kurzfassung“ vergleicht. Der **Notar** hat allerdings in der (angeblich am 8.2.1925 von Rudolf Steiner unterzeichneten) „Anmeldung zum Handelsregister“ die Statuten vom 8.2.1925 kurz zusammengefasst, aber **keinesfalls** die Statuten von Weihnachten 1923.

♦

Dem Beispiel Günther Wachsmuths folgend, haben einzelne Paladine des Vorstands die Mitglieder der AAG/Wt23 wiederholt irreführt. Hier einige herausgegriffene Beispiele, die in Anhang I meines Buches ausführlicher behandelt sind:

Beispielsweise schreibt **Paul Eugen Schiller**<sup>4</sup> im *Nachrichtenblatt* vom 15.12.1963 über: „Die Prinzipien und die Statuten der AAG“. Unter anderem behauptet er dort:

Mit aller Deutlichkeit muss hier festgestellt werden, dass eine handelsregisterliche Eintragung der Statuten in der Form, in welche diese in der Weihnachtstagung angenommen wurden, nicht möglich war (und auch heute nicht möglich wäre ...) Eine zweite Fassung ist deshalb ausgearbeitet worden: Diese trägt die Überschrift: „Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“.

*Kommentar:* Die „Eintragung“ war sehr wohl „möglich“ (nach Rudolf Steiners Tod natürlich nicht mehr). Die behauptete „zweite Fassung“ (der WT-Statuten) ist nichts anderes, als die umgemodelte **Satzung des VDG!** Die jedoch in krassem Widerspruch zu Rudolf Steiners Intentionen von Weihnachten 1923, wie auch zum 29.6.1924 steht.

Schiller behauptet weiter:

<sup>4</sup> Paul Eugen Schiller war ein vertrauter Mitarbeiter von Günther Wachsmuth in der Verwaltung.

Die Anmeldung dieser Statuten an das Handelsregister Dorneck wurde am 8.2.1925 von Rudolf Steiner ... persönlich unterschrieben. Die Echtheit ... wurde von Notar Altermatt bestätigt.

Das ist unglaublich! Die „Anmeldung an das Handelsregister“ ist als solche nicht datiert und die „Unterschriftsbeglaubigung“ des Notars trägt keine Jahreszahl. Das Ganze ist das Papier nicht wert, auf dem es steht! Offensichtlich haben Günther Wachsmuth und der Notar jene „Anmeldung“ benutzt, die am **8.2.1924** unterzeichnet, dann aber **nicht** „eingetragen“, sondern ein Jahr lang „aufbewahrt“ und am 8.2.1925 „verwendet“ wurde.

Schiller weiter:

Rudolf Steiner hat angegeben, dass man die zu Weihnachten gegebene Fassung „Prinzipien“ und die handelsregisterlich eingetragene Fassung „Statuten“ nennen könne.

Hier wiederholt Schiller die unverfrorene Notbehauptung Günther Wachsmuths (siehe oben) und behauptet zudem:

Gemäß dem Willen Rudolf Steiners sollten diese Vermögenswerte (des VDG) an die neu begründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergehen.

Eine weitere unglaubliche – wenn auch nicht die letzte – Unterstellung. In Wahrheit wurde am 8.2.1925 **weder** eine „neue AAG begründet“ **noch** sind irgendwelche „Vermögenswerte“ „übergegangen“. Vielmehr hat der VDG sich rechtswidrig in AAG umbenannt und danach für die AAG/Wt23 ausgegeben. Das kann nicht der „Wille Rudolf Steiners“ gewesen sein!

♦

In der Generalversammlung vom 17.4.1965 legte der Vorstand „Verbesserungen“ der „Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ vor, aber ohne den vollen Wortlaut vorzutragen. Zugleich erklärte er die „Prinzipien der Weihnachtstagung“ für „weiterhin unabänderlich“. Die Mitglieder haben den Hinter- und Widersinn der Aktion nicht durchschaut und dem Vorstand blind vertrauend zugestimmt. An den Voraussetzungen und Rechtsverhältnissen änderte dies allerdings nichts: Man befand sich trotz aller gegenteiligen Beschwörungen an einer Versammlung des am 8.2.1925 rechtswidrig in AAG umbenannten „Bauvereins“ (VDG) und nicht der „Weihnachtstagungsgesellschaft“ (AAG/Wt23). Letztere war schon seit Jahrzehnten „verduftet“.

♦

Am 24.6.1984 erschien im *Nachrichtenblatt Kurt Franz Davids*<sup>5</sup> Aufsatz: „Der 8. Februar 1925 in der Geschichte unserer Gesellschaft“. Er wiederholt unverfroren die haltlosen Behauptungen seiner Vorgänger:

Während der Weihnachtstagung 1923 hat Rudolf Steiner der damals begründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft neue Statuten gegeben und sie in dreimaliger Lesung von den anwesenden Mitgliedern bestätigen lassen. Ihre Eintragung im Handelsregister verzögerte sich, weil sie einige Angaben, die das Vereinsgesetz vorschreibt, nicht enthielten.

**Weder** liegt eine „Anmeldung“, **noch** eine „Ablehnung“ des Handelsregisteramtes vor!<sup>6</sup> Oder **weiß** Kurt Franz David als enger Mitarbeiter Günther Wachsmuths, dass Rudolf Steiner und der Vorstand **am 8.2.1924 (24!)** eine „Anmeldung der AAG/Wt23 zum Handelsregister“ unterzeichnet haben, die aber „zurückgehalten“ und **am 8.2.1925** „umfunktioniert“ wurde? Nur so konnte man Rudolf Steiner umgehen, wissend, dass er keinesfalls den 8.2.1925 legitimieren würde!

David dazu weiter:

Diese Eintragung gelang 13 Monate später durch die Beschlüsse vom 8.2.1925. Sie entstanden auf dem Wege, dass der «Verein des Goetheanum» umbenannt wurde in den Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, und dass die Statuten des Bauvereins zweckentsprechend revidiert wurden.

Noch eine glatte Lüge: Die AAG/Wt23 wurde am 8.2.1925 mit keinem Wort erwähnt und war von der ungesetzlichen „Umbenennung“ des VDG nur indirekt berührt.<sup>7</sup> – Die „Statuten des Bauvereins“ (VDG) sind gerade **nicht** im Sinne von Rudolf Steiners Intentionen „revidiert“ worden. – Dank der Technik der ständigen Wiederholung werden diese Lügen aber bis heute geglaubt!

Der Bauverein ... war bis zum 29.6.1924 ein selbständiger Verein ... An diesem Tage wurde auf Vorschlag und im Beisein Rudolf Steiners der selbständige Verein aufgehoben und als Unterabteilung der an der Weihnachtstagung 1923 entstandenen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eingegliedert.

Wieder eine unverfrorene Lüge: Der VDG **blieb** gemäß den Vorschlägen Rudolf

<sup>5</sup> Kurt Franz David war ebenfalls ein Mitarbeiter Günther Wachsmuths in der Dornacher Verwaltung.

<sup>6</sup> Gegen die man Beschwerde einlegen und außerdem hätte Klage einreichen können.

<sup>7</sup> Weil die AAG/Wt23 im Handelsregister nicht eingetragen war. – Was ihre anwesenden Vorstandsmitglieder trotzdem nicht hätten hinnehmen dürfen. – Vorausgesetzt, dass sie das falsche Spiel nicht durchschaut haben!

Steiners am 29.6.1924 ein „selbständiger Verein“ nach Art. 60 ff. ZGB.<sup>8</sup> – David interpretiert den Ausdruck „Unterabteilung“ **falsch** als einen „Bestandteil“ der AAG/Wt23. Die „Statuten von Weihnachten 1923 haben aber das **Einverleiben** von Rechtspersönlichkeiten **nicht erlaubt**.<sup>9</sup> Dafür aber mit § 11/13 zur Bildung von **autonomen Gruppen** ausdrücklich aufgefordert.<sup>10</sup>

David schließt fast wie zum Hohn daran an:

Niemand wäre damals auf den Gedanken verfallen, es sei damit die zu Weihnachten 1923 gegründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft aufgehoben oder ihres Wesens entkleidet worden.

In der Tat ist „Niemand auf diesen Gedanken verfallen“; aber nur deshalb, weil den Mitgliedern vorgespiegelt wurde, die im Handelsregister eingetragene AAG/VDG **wäre** die AAG/Wt23; die aber durch den 8.2.1925 tatsächlich „aufgehoben“ **und** „ihres Wesens entkleidet“ worden ist!

♦

Im Nachrichtenblatt vom 12.2.1989 schrieb **Manfred Leist** „Zum 8. Februar 1925“. Dies auf „Ersuchen des Arbeitskollegiums der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland“. Tatsächlich haben sich 19 Mitglieder dieses „Kollegiums“ namentlich „für die Richtigkeit der Darlegung“ verbürgt und der Dornacher Vorstand hat die Veröffentlichung „zustimmend genehmigt“.

Zunächst offenbart uns Manfred Leist „zur Eintragung der AAG/Wt23 im Handelsregister“:

An sich wäre das durchaus möglich gewesen ... Aber Rudolf Steiner hat diese Absicht, falls er sie je hatte, alsbald wieder fallengelassen ...

Rudolf Steiner hat aber **nichts** „fallengelassen“, sondern im Gegenteil am 29.6.1924 die Eintragung der AAG/Wt23 im Handelsregister als „notwendig“ bestätigt!<sup>11</sup> – Es ist schier unglaublich, wie stark diese methodische Lügerei an die Politik erinnert. Da wird ganz und gar auf die Naivität, Gutmütigkeit und gar Dummheit

<sup>8</sup> § 1: Unter dem Namen «Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht, als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft ein Verein ...

<sup>9</sup> § 1: Die anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von **Menschen** sein...

<sup>10</sup> § 11: Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen ...

<sup>11</sup> Es wird also **notwendig** sein, dass da bestehen werden die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als handelsregisterlich **eingetragener** Verein ... (GA 260a, S. 503).

der Mitglieder gebaut. Wie sonst könnte man von offizieller Seite solche Unwahrheiten verbreiten, wenn man nicht davon überzeugt wäre, dass die vorstandsgläubigen Gutmenschen alles glauben, was „von oben“ kommt?

Leist „informiert“ weiter:

Nun legte Rudolf Steiner aber doch Wert darauf, einen auch handelsregisterlich formierten Rechtsträger für zahlreiche Lebensvorgänge zu haben, die die Anthroposophische Gesellschaft im weitesten Sinne betrafen (z.B. das Eigentumsrecht am Goetheanum...). Er fasste den Entschluss, hierfür nicht eine ganz neue Rechtsform zu schaffen, sondern den ... Verein des Goetheanum ... zu benutzen.

In Kenntnis der Fakten ist man fassungslos, mit welcher Dreistigkeit Rudolf Steiner Entschlüsse und Absichten unterstellt werden, die nur einer krankhaften oder boshaften Fantasie entspringen sein können. – Die „Zentralgesellschaft“ AAG/Wt23, zusammen mit ihren **ALLES umfassenden autonomen Gruppen**, brauchte keinen **zusätzlichen** „handelsregisterlich formierten Rechtsträger“.<sup>12</sup> Rudolf Steiner hat nirgends auch nur andeutungsweise davon gesprochen, geschweige denn „hierfür den Verein des Goetheanum benutzt“<sup>13</sup>.

Leist fantasiert hemmungslos weiter:

Durch eine Statutenänderung sollte dieser Verein umgeformt werden und den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» erhalten. Das hatte nicht zuletzt den Vorteil, dass eine Vermögensübertragung vor allem des Goetheanumbaus auf einen neuen Rechtsträger mit erheblichen Kostenfolgen vermieden wurde. Ein erster Ansatz für diese Umformung war die Mitgliederversammlung des «Verein des Goetheanum» am 29.6.1924 mit einer entsprechenden Satzungsänderung.

Leist ist sich offensichtlich bewusst, dass eine „Namensänderung“ **nicht zulässig** war,<sup>14</sup> und deshalb durch die „Hintertür“ einer „Statutenänderung“ herbeigeführt werden musste. Unglaublich auch, was der Jurist und Anthroposoph Leist von einer „Vermögensübertragung“ faselt. Der VDG war schon seit 1913 der „Rechtsträger“ des Goetheanum-Vermögens und ist es auch am **29.6.1924 geblieben!** An der Weihnachtstagung 1923 hatte Rudolf Steiner ausdrücklich erklärt: „Und der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft

<sup>12</sup> Rudolf Steiner, am 24.12.1923 zu § 11 der Statuten: „Die Allgemeine Gesellschaft ist ... allgemein menschlich – und **alles andere** ist für sie Gruppe.“ (GA 260, 1./2. Aufl., S. 39; 3. Aufl., S. 47; 4./5. Aufl., S. 53.)

<sup>13</sup> Es lässt sich eben **nicht** nachweisen, dass Rudolf Steiner am 8.2.1925 irgend etwas unterschrieben hätte!

<sup>14</sup> Die „Namensänderung“ ist weder angekündigt noch vereinsrechtlich beschlossen worden.

nichts zu tun.“<sup>15</sup> – Das ist eines der klassischen Lügenmärchen, welche uns kluge aber der Anthroposophie ferne Köpfe seit Jahrzehnten auftischen, um den Gesellschafts-Umsturz vom 8.2.1925 zu vertuschen.

Und Leist fährt fort:

Es hat dann *möglicherweise* am 3.8.1924 abermals eine Mitgliederversammlung stattgefunden. Protokolle hiervon sind bisher nicht aufgefunden worden. – Aber Rudolf Steiner bemühte sich vom Krankenlager aus intensiv, die Angelegenheit zu einem rechtlich verbindlichen Ende zu führen. –

Über den 3.8.1924 **weiß** Leist konkret nur, dass Notar Altermatt dem VDG eine „Protokollführung“ in Rechnung gestellt hat, für ein Protokoll das aber **verschwunden** ist.<sup>16</sup> – Und Rudolf Steiner hat „vom Krankenlager aus“ in der Sache **nichts** unternommen, was irgendwie dokumentiert wäre.

Trotzdem behauptet Leist:

Erst nach einer weiteren Mitgliederversammlung am 8.2.1925 wurde diese Angelegenheit rechtswirksam abgeschlossen. – Der in diesen Versammlungen (vom 29.6.1924 und 3.8.1924) in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umbenannte Bauverein sollte die wesentlichen Strömungen der anthroposophischen Bewegung auch rechtlich umfassen.

– Wie schon richtig gestellt, hat sich am 29.6.1924 der VDG **nicht** in AAG „umbenannt“ und am 3.8.1924 wurde **nichts** „rechtswirksam abgeschlossen“,<sup>17</sup> aber am 8.2.1925 wurde der AAG/Wt23 der Todesstoss versetzt.

Manfred Leist lässt durchblicken:

In rückgewandter Betrachtung wird man dieses Geschehen, das sich von der Versammlung aus in die gesamte Mitgliedschaft hinein fortsetzte, als in formeller Hinsicht nicht durchgehend überzeugend auffassen können. ... Es wäre andererseits jedoch ganz abwegig, dies alles theoretisch von der heutigen Bewusstseinslage her beurteilen oder sogar aburteilen zu wollen.

Als Jurist muss Manfred Leist wissen, dass „dieses Geschehen“ rechtswidrig war! Er will das aber nicht eingestehen, sondern „dieses Geschehen“ durch das angebli-

<sup>15</sup> GA 260, 1./2. Aufl., S. 142; 3. Aufl., S. 155; 4./5. Aufl., S. 177. – An Weihnachten 1923 gab es nur **autonome** Gruppen (§ 11/13) und **kein** Grundvermögen der AAG/WT23.

<sup>16</sup> Leist spekuliert, wie so mancher andere „Experte“ auf „Statuten“ zum 3.8.1924, wo aber nur sieben Paragraphen einer „Satzung“ vorliegen, die Rechtsfehler einschlossen und der Versammlung vielleicht gar nicht vorlagen.

<sup>17</sup> Die „Rechtswirksamkeit“ ist erst nach Rudolf Steiners Tod und nur mangels Einspruch eingetreten.

che „Konstitutionsproblem“ weiterhin verschleiern. Diese Vermutungen, haltlosen Behauptungen und unerwiesenen Fakten schweben seit Jahrzehnten wie unguete und irreführende Gespenster über der „Konstitutionsfrage“.

♦

Im *Nachrichtenblatt* vom 15.8.1993 schreibt **Michaela Glöckler**<sup>18</sup> über „Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und der 8. Februar 1925“. Die „Wahrheitsbezeugungen“ des Juristen Leist (vgl. oben) scheinen sie und Andere nicht überzeugt zu haben. Schon nach wenigen Jahren fühlte sich Frau Glöckler verpflichtet,

... von der Medizinischen Sektion aus etwas zur Klärung dieser Fragen beizutragen. Die im Folgenden zur Darstellung kommenden Gesichtspunkte wurden im Kreise der Mitarbeiter ... beraten. Sie geben aber zugleich die Ansicht wieder, die wir uns im Hochschulkollegium (Vorstand und Sektionsleiter) gebildet haben.

Frau Glöckler räumt damit **offene Fragen** zum 8.2.1925 ein, die sie so formuliert:

- Wie hat sich Rudolf Steiner die Rechtsform der auf der Weihnachtstagung begründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gedacht?
- Welche soziale Struktur liegt der Weihnachtstagungsgesellschaft zugrunde? ...
- Was ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft – der «Bauverein» oder die «Weihnachtstagungsgesellschaft» – oder beides?

Die **richtigen** Antworten auf diese Fragen hätten lauten müssen:

- Die „Rechtsform“ der AAG/Wt23 war ein idealer, rechtsfähiger Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB.
- Die Statuten der AAG/Wt23 haben den Mitgliedern jede erdenkliche Freiheit gelassen, erlaubten besonders die Bildung von autonomen „Gruppen“ in jeder Form und auf jedem Felde.
- Die **AAG von 1993** war der am **8.2.1925** „umgekremelte“<sup>19</sup> «Bauverein» VDG und **nicht die AAG/Wt23**. Sie war aber auch nicht „beides“, denn zwei autonome Vereine mit verschiedenen Statuten können nicht zugleich nur **ein Verein** sein!

Frau Glöckler beantwortet jedoch im Prinzip **keine** ihrer Fragen, sondern erklärt – entgegen den Tatsachen – dass Rudolf Steiner einer **neuen** Gesellschaft den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gegeben, **nicht** aber den «Bauver-

<sup>18</sup> Dr. med. Michaela Glöckler, Ärztin, Mitglied des Zentralvorstands der AAG(VDG), Leiterin der „Medizinischen Sektion am Goetheanum“ (der sog. „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum“).

<sup>19</sup> So das Obergericht des Kantons Solothurn in seinem Urteil vom 12.1.2005.

ein» [VDG] „zur eigentlichen AAG umgestaltet“ hätte. Vielmehr habe die AAG/Wt23 am 8.2.1925 den „juristischen Mantel“ des VDG übernommen, was „eine ganz alltägliche Sache“ sei. Um ihre Behauptungen zu begründen trifft Frau Glöckler drei Feststellungen:

- a) Die AAG/Wt23 sei nicht ein rechtsfähiger Verein, sondern eine „Gesellschaft in Gründung“ gewesen.
- b) Der VDG soll am 29.6.1924 seine Rechtspersönlichkeit als Verein aufgegeben haben.
- c) Am 8.2.1925 soll eine Generalversammlung der AAG/ Wt23, nicht aber des VDG stattgefunden haben.

Damit stellt Frau Glöckler die Fakten buchstäblich „auf den Kopf“, denn **richtig** ist:

- a) Die AAG/Wt23 war ein rechtsfähiger Verein (gemäß Art. 60 ff. ZGB).
- b) Der VDG hat am 29.6.1924 seine Rechtspersönlichkeit als Verein **nicht** aufgegeben!
- c) Am 8.2.1925 fand eine Generalversammlung des VDG und nicht der AAG/Wt23 statt!

Zudem ist eine „Mantelübernahme“ bei Vereinen **keine** „alltägliche Sache“. Ohne Vereinsbeschluss **beider** Vereine ist weder eine „Übernahme“, noch eine „Fusion“ möglich! Die Mitglieder der AAG/Wt23 wurden aber weder vorher noch nachher gefragt, sondern über den wahren Sachverhalt **getäuscht** und auf diese Weise ahnungslos in den rechtswidrig in AAG „verwandelten“ VDG eingeschleust.

Zur Begründung ihrer Thesen erklärt Frau Glöckler, die Statuten der Weihnachtstagung seien „nicht an das Schweizer Vereinsrecht angepasst“ gewesen. Deshalb hätte Rudolf Steiner zu ihrer Eintragung in das Handelsregister „einen anderen Weg“ einschlagen müssen, nämlich am 8.2.1925 mittels einer „Statutenänderung“ die AAG/Wt23 zur Rechtsnachfolgerin des VDG zu ernennen.

Das ist grotesk! Die AAG/Wt23 hatte rechtskonforme Statuten und Rudolf Steiner hat zur Eintragung **nicht** „einen anderen Weg eingeschlagen“. <sup>20</sup> Nach dem 29.6.1924 hat er sich zur „Konstitution“ überhaupt nicht mehr geäußert und schon gar nicht am 8.2.1925 die AAG/Wt23 „zur Rechtsnachfolgerin des VDG ernannt“.

Man kann nur staunen, was für Behauptungen noch folgen:

Am 8. Februar hat Rudolf Steiner jedenfalls die einstimmig beschlossenen Statuten unterschrieben ... Die Mitgliedschaft wurde über den ganzen Vorgang ausführ-

<sup>20</sup> Das haben nur Andere hinter seinem Rücken getan.

lich im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 informiert.

Rudolf Steiner hat am 8.2.1925 ganz gewiss **keine** „Statuten unterschrieben“, und die Mitglieder der AAG/Wt23 wurden im *Nachrichtenblatt* „über den ganzen Vorgang“ **irreführend** „informiert“. Frau Glöckler oder ihr juristischer Berater schweben über jeglicher Realität. Zu Frau Glöcklers langen Ausführungen wäre noch vieles richtig zu stellen, aber das Maß an Tatsachenverdrehungen dürfte voll sein. Sie versucht mit allen Mitteln zu kaschieren, dass sowohl Rudolf Steiner als auch die gutgläubigen Mitglieder der AAG/Wt23 hintergangen wurden.

•

Im Nachrichtenblatt vom 4.5.1997 folgten die Ausführungen von **Manfred Schmidt Brabant**:<sup>21</sup> „Zur Wirklichkeit der Weihnachtstagung, Dornach 1923/24“.

Manfred Schmidt schien mit der „Mantelübernahme“ seiner Vorstandskollegin Michaela Glöckler nicht einverstanden zu sein. Er will noch einmal:

„die Mitglieder auf den rechten Weg bringen“.

Dazu erklärt er zunächst seine „Methode“:

„Jedes Dokument hat erst den richtigen Wert, wenn es in der richtigen Weise beleuchtet wird“ ... was dann „zu unterschiedlichen Ergebnissen führt“.

**Wenn** ein Dokument **objektiv** „beleuchtet“ wird, dann werden die „Ergebnisse“ übereinstimmen! M. Schmidt behandelt die Tatsachen aber von Anfang an seinem **Zweck** entsprechend. Es ist unfasslich, was der „Erste Vorsitzende“ seinen Mitgliedern hier aufischt:

Die AAG/Wt23 sei gemäß Art 61.2 ZGB „nicht rechtsfähig“ gewesen;

Rudolf Steiner soll bereits am 29.6.1924 den VDG in AAG umbenannt und ihm das „Vereinsvermögen übertragen“ haben;

Mit den „Statuten vom 8.2.1925“ soll die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923“ in das Handelsregister eingetragen worden sein;<sup>22</sup>

Die AAG/Wt23 soll am 8.2.1925 die „Rechtsnachfolge des VDG“ angetreten haben.

<sup>21</sup> Manfred Schmidt (genannt: Brabant) war zu dieser Zeit erster Vorsitzender der AAG/VDG.

<sup>22</sup> Manfred Schmidt: „Die auf der Weihnachtstagung gebildete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist durch die Versammlung vom 8.2.1925 in das Handelsregister eingetragen worden.“

Richtig ist:<sup>23</sup>

Die AAG/Wt23 war gemäß Art. 61.1 ZGB ein idealer, rechtsfähiger Verein und nicht ein „Kommerzieller Verein“ nach Art. 61.2 ZGB!<sup>24</sup>

Am 30.6.1924 wurde der VDG nicht „in AAG umbenannt“ und das „Vereinsvermögen“ nirgendwohin „übertragen“!

Am 8.2.1925 war die AAG/Wt23 nicht beteiligt. Vielmehr hat der VDG sich unerlaubt und hinterhältig den Namen «AAG» angeeignet und damit die Eintragung der AAG/Wt23 vereitelt.

Die AAG/Wt23 hat am 8.2.1925 nicht die „Rechtsnachfolge des VDG“ angetreten.

Schmidt wiederholt Günther Wachsmuths ungläubwürdige Behauptung, dass

der damalige Registerbeamte die Eintragung der AAG/Wt23 ablehnte.

Doch auch er kann für diese Behauptung keinen echten Nachweis erbringen.

Weiter beruft sich Schmidt auf ein „Gutachten des Eidg. Amtes für das Handelsregister“ (vom **16.11.1963**), welches die „**Prinzipien** als Statuten für untauglich erklärt“ hätte. Er verschweigt aber tunlichst, dass seine Anfrage im Namen der **AAG (VDG)** vom 8.2.1925 erfolgt war, der Bescheid also nur dieser und **nicht der AAG/Wt23** galt.<sup>25</sup>

Zur „Eintragung in das Handelsregister“ behauptet Schmidt weiter, dass am 29.6.1924, am 3.8.1924 und am 8.2.1925 „verschiedene Versuche“ zu einer „Eintragung der AAG“ zu kommen, unternommen worden seien. Wiederum verschweigt er, dass an diesen drei Tagen nur Versammlungen des **VDG** und **keine** der **AAG/Wt23** stattfanden, so dass die „Eintragung“ der Letzteren überhaupt **nicht** zur Debatte stand! – Vielmehr hat Rudolf Steiner am 29.6.1924 die Eintragung der AAG/Wt23 für **notwendig** erklärt! Wir sehen: Auch Schmidt weicht nicht von der

<sup>23</sup> Man vergleiche hierzu die Statuten von Weihnachten 1923 und die Satzungen vom 29.6.1924, mit den „Statuten von 8.2.1924“ und der „Anmeldung zum Handelsregister“.

<sup>24</sup> Art. 61.1 ZGB: Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. – Art. 61.2 ZGB: Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung [im Handelsregister] verpflichtet.

<sup>25</sup> Veranlassung für die Anfrage des Vorstands war, dass zuvor Emil Stöcklin dort angefragt hatte, ob die AAG/Wt23 rechtsgültige Statuten gehabt habe. Das wurde natürlich bejaht, kam aber dem Vorstand gar nicht zupass! Deshalb hat dieser die Frage – in der Manier Wachsmuths – so umgedreht, dass die Antwort in seinem Sinne erfolgen musste. Den Wortlaut der Anfrage Stöcklin hat Schmidt selbstverständlich unterschlagen.

„Methode“ des Verbiegens und Verdrehens der Fakten ab, um den Mitgliedern die direkte Fortsetzung der AAG/Wt23 in der AAG(VDG) zu suggerieren.

Nach dem Tode von Manfred Schmidt Brabant hat sich zur Jahrtausendwende die „Taktik“ des Vorstands geändert, nur leider nicht für sondern gegen Rudolf Steiner und die Anthroposophischen Bewegung. Auch diesbezüglich sollen die entscheidenden Fakten dargestellt werden.

## Teil 6:

### Riemer- und Furrer/Erdmenger-Gutachten

Johann Wolfgang Ernst (1910-1986) hat 1977/80 ein Exposé verfasst: „Über den Ursprung der ‚Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft‘“, in welchem er auf Seite 8 schreibt:

Es ist unmöglich, den Vorgang des 8.2.1925 anders denn als eine Tat der Gegner Rudolf Steiners zum Zwecke der Vernichtung der von ihm zur Weihnachtstagung 1923 vollbrachten Gründung anzusehen, wobei den Vernichtern zupass kam, dass Rudolf Steiner krank lag. Die Tat des 8.2.1925 stellt sich neben die Brandstiftung des 31.12.1922 als Tat gleicher Art und noch viel weitreichender.

Dr. Ernst glaubte, Mitglied der AAG/Wt23 zu sein, bis er den Betrug durchschaut hatte. Bald darauf wurde er wegen der Verbreitung seiner Erkenntnisse vom Vorstand der AAG(VDG) „ohne Angabe von Gründen“ aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Vorstand stützte sich dabei auf die Statuten der AAG(VDG) und demonstrierte damit, dass er den WT-Statuten nur verbale Bedeutung zumass.<sup>1</sup>

Doch zunehmend sprach sich herum, dass die AAG E.V. nicht die AAG/Wt23, sondern der hinter dem Rücken der Mitglieder rechtswidrig in AAG umbenannte „Bauverein“ (VDG) war. Der Vorstand sah sich deshalb gegen das Jahr 2000 in Zugzwang und bestellte ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Hans Michael Riemer, einem renommierten Schweizer Vereinsrechtler, der aber kein „Anthroposoph“ ist. Prof. Riemer war mit Rudolf Steiners Ideen nicht vertraut und wurde (nach der Methode Wachsmuth) nur bruchstückhaft und damit irreführend

<sup>1</sup> In den Statuten der AAG/Wt23 gab es bewusst keinen Ausschluss-Paragrafen, der dem Vorstand dieses Sonderrecht eingeräumt hätte.

informiert. Wie sollte er verstehen, dass, indem Rudolf Steiner den Vorsitz übernahm, die „Anthroposophische Bewegung“ und die zu gründende „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ EINS wurden, mit dem Ziel „die denkbar grösste Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik“?

Riemer ging deshalb ganz pragmatisch davon aus, dass die „Weihnachtstagesgesellschaft“<sup>2</sup> als „rechtsfähiger Verein“ entstanden sei. Ebenso rechtsfähig sei der im Handelsregister deklarierte und am 8.2.1925 in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umbenannte „Verein des Goetheanum“ (VDG) von 1913.<sup>3</sup> Er stellte weiter fest, dass die AAG (VDG) den gleichen Vorstand wie die WTG bekommen und seit dieser Zeit ein einheitliches Vereinsleben unter dem Namen AAG stattgefunden hätte. – Zwei Vereine sind aber auch dann eigenständig, wenn sie den gleichen Vorstand haben. – Dass am 8.2.1825 der Vorstand nicht ordentlich gewählt wurde, insbesondere Rudolf Steiner seine Wahl nicht förmlich angenommen hat, und den Mitgliedern das „einheitliches Vereinsleben“ allenfalls vorgetäuscht wurde, blieb Riemer offenkundig ebenfalls verborgen, resp. wurde er von den Auftraggebern nicht darüber in Kenntnis gesetzt.

Riemer hat sich vermutlich aus dem gleichen Grund auch nicht mit den Ereignissen von 1924 befasst. Doch dann konnte er nicht wissen, dass am 29.6.1924 neue Satzungen des VDG beschlossen worden waren, die entgegen dem Willen Rudolf Steiners nicht „eingetragen“ und deshalb **nicht** rechtsverbindlich wurden. Am 8.2.1925 wurden sie stillschweigend fallengelassen und somit das Gesamtkonzept Rudolf Steiners regelrecht umgestülpt.<sup>4</sup>

Es war Riemer aber klar, dass die „WTG“ (AAG/Wt23) weder **legal** aufgelöst, noch in den VDG fusioniert worden war. Er folgerte: „Das Gesetz regelt einen derartigen Fall nicht; aber auch in der gesamten Schweizer Rechtsprechung ist bisher ein derartiger Fall nicht aufgetreten“. Die WTG müsse demnach entweder „konkludent beseitigt“ oder in die AAG(VDG) „konkludent fusioniert“

<sup>2</sup> Der richtige Name war „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG/Wt23). Prof. Riemer verwendet aber den Namen „AAG“ ausschliesslich für den am 8.2.1925 umbenannten Bauverein „VDG“.

<sup>3</sup> Die „Namensänderung“ war – mangels Ankündigung – weder erlaubt, noch wurde sie ordentlich beschlossen. Riemer konnte dies offensichtlich aufgrund der fehlenden Aufklärung nicht erkennen.

<sup>4</sup> Der „VDG“, ein autonomes Glied der AAG/Wt23, wurde zum „Dachverein AAG“ gemacht und die AAG/Wt23 zur Administration der Anthroposophischen Gesellschaft.

worden sein; Riemer hielt das Letztere für naheliegend. In jedem Fall aber könne und dürfe die WTG „nicht mehr als selbständiger Verein betrachtet werden“, doch andererseits hätte, nach seiner Meinung, die AAG(VDG) „den immateriellen, geistigen Gehalt der WTG in sich aufgenommen und sei seither – im Sinne einer Weiterführung – dessen rechtliche Trägerschaft.“

*Kommentar:* Eine ausdrückliche Willenserklärung zu einer Fusion der beiden Vereine lag nicht vor. Ein schlüssiges (=konkludentes) Verhalten der Mitglieder kann dazu nicht angenommen werden, da diese nicht einmal ahnten, was hinter ihrem Rücken gespielt wurde. Die Mitglieder wurden arglistig getäuscht. Wie könnte unter diesen Umständen auch noch der „geistige Gehalt“ der AAG/Wt23 – der sich auf unbedingte Wahrhaftigkeit gründete – „rechtlich übertragen“ worden sein?

Das Fazit von Riemer, dass die AAG/Wt23 „nicht mehr als selbständiger Verein betrachtet werden kann und darf“, passte absolut nicht in das Konzept des Vorstands, der deshalb ein weiteres Rechtsgutachten bei den beiden AAG(VDG)-Mitgliedern Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Jürgen Erdmenger bestellte, beide.

Die Herren Furrer/Erdmenger folgerten in ihrem sehr ausführlichen Gutachten denn auch prompt, dass die „WTG“ „inaktiv neben der aktiven AAG(VDG) fortbestanden“ hätte und noch fortbestehen würde. Man könne daher die WTG „reaktivieren“ und sie in der Folge die AAG(VDG) übernehmen lassen. – Eine „konkludente Fusion“ (nach Riemer) könne nicht vorliegen, weil diese auf dem bewussten Willen der Mitglieder beruhen müsse (ein Umstand, der nachweislich nicht vorliege!). Aus dem gleichen Grunde sei aber auch die „konkludente Beseitigung“ der AAG/Wt23 (WTG) abzuweisen: Die Mitglieder hätten kein Verlangen gezeigt, die WTG zu liquidieren, sondern hätten im Gegenteil unbedingt an der WTG festhalten wollen.

Die These von einem Fortbestand der WTG ist aber nicht haltbar. Nach der Ausführung der Beschlüsse vom 8.2.1925 hatte die WTG keine Mitglieder und keinen Vorstand mehr. Sie hatte kein Vermögen; Mitgliederversammlungen wurden nicht mehr durchgeführt. Alle konstitutiven Elemente eines Vereins gab es nicht mehr. Was das Vereinsleben ausmacht, war nach dem 8.2.1925 nicht

mehr vorhanden. Die Machenschaften vom 8.2.1925 haben die AAG/Wt23 zum Erlöschen gebracht.<sup>5</sup>

Der Vorstand kündigte aufgrund des Furrer/Erdmenger-Gutachtens Schritte an; diese sollten

Eine gesunde konstitutionelle Grundlage für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft schaffen. – Es handelt sich darum. Dem Lebensgefühl und den Arbeitszielen der Weltgesellschaft Ausdruck zu verleihen, indem der von Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung neu konstituierten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auch in rechtlicher Hinsicht eine klare Verfassung gegeben wird ...

Damit wird die Bildung der **Allgemeinen** Anthroposophischen Gesellschaft an Weihnachten 1923 zwar bestätigt, aber indirekt die Frage aufgeworfen, ob sie denn damals etwa **keine** „klare Verfassung“ gehabt hätte und, wie von Glöckler und Schmidt behauptet, „nicht rechtsfähig“ gewesen sei (siehe oben)? Es folgt eine scheinbare Klarstellung dieser Fragen:

Wir sind der Auffassung, dass am 28.12.1923 mit der Gründung der **Allgemeinen** Anthroposophischen Gesellschaft eine Körperschaft als Verein nach schweizerischem Recht entstanden ist.<sup>6</sup>

Und einen Absatz weiter:

Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder in ideeller und rechtlicher Hinsicht Mitglieder der **Anthroposophischen** Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung begründet wurde, sein wollen.<sup>7</sup>

In der Folge hat der Vorstand einen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ im Handelsregister zur Eintragung angemeldet. Dieser Anmeldung wurden als Statuten „zeitnotwendig ergänzte „Prinzi-

---

<sup>5</sup> Der Geist der Weihnachtstagung ist, wovor Rudolf Steiner gewarnt hatte, „verduftet“.

<sup>6</sup> Ein Schweizer Verein ist nur dann rechtsfähig, wenn er „eintragungsfähige Statuten“ hat. Es wurde den Mitgliedern aber fortgesetzt suggeriert, dass die Statuten von Weihnachten 1923 „nicht eintragungsfähig“ gewesen seien (so dass die AAG/Wt23 neben den „Prinzipien“ noch die „Statuten für das Handelsregister“ benötigt hätte).

<sup>7</sup> Einige Spezialisten behaupten, dass die AAG/Wt23 nie ein rechtsfähiger Verein, sondern nach dem Willen Rudolf Steiners nur eine „anthroposophische Gesellschaft“ gewesen sei. Tatsächlich verwenden alle an den letzten Gerichtsverfahren Beteiligten (Gutachter, Kläger und Beklagte, Anwälte und Richter) für die AAG/Wt23 stets die Bezeichnung WTG, und unter AAG verstehen sie immer die AAG(VDG). Alle scheinen dabei zu vergessen, dass die Mitglieder nur deshalb gegen den 8.2.1925 nicht aufbegehren, weil sie die AAG/VDG für die AAG/Wt23 gehalten hatten. Den Namen AAG hatte sich Rudolf Steiner am 24.12.1923 für die AAG/Wt23 ganz explizit ausbedungen.

pien“ von Weihnachten 1923“ beigefügt,<sup>8</sup> selbstverständlich derart „verändert“, dass sie, gelinde gesagt, nun den Statuten von Weihnachten 1923 **widersprechen**.

Am 15.11.2003 fand die „Gründungsversammlung“ der neuen „AAG (Weihnachtstagung)“ statt. Zutritt wurde allen Inhabern einer „Rosa Mitgliedskarte“ gewährt, eine „Stimmkarte“ erhielt jedoch nur, wer sich beim Eintritt als Mitglied der „AAG (Weihnachtstagung)“ registrieren liess. Mit Hilfe dieser Farce wurde fast einstimmig eine Pervertierung der Intentionen Rudolf Steiners beschlossen.

Die derart ausgetricksten Oppositionsgruppen bewirkten in der Folge, dass die „AAG (Weihnachtstagung)“ nach zwei Gerichtsinstanzen im Handelsregister wieder gelöscht wurde. Das ginge so in Ordnung, aber leider stellen die **Urteilsbegründungen** für Rudolf Steiner und die „Anthroposophische Bewegung“ einen erneuten Tiefschlag dar. Dies soll nachfolgend anhand der Urteile begründet werden.

---

<sup>8</sup> Die bis dahin als unveränderlich galten. – Rudolf Steiner hielt nichts von „Prinzipien“. Für ihn gab es nur die „Statuten“ der AAG von Weihnachten 1923 und daneben die „Satzungen“ des VDG. Und diese, am 8.2.1925 umfunktionierten Satzungen, erkor man kurzerhand zu „Statuten der AAG für das Handelsregister“; und die einzig massgeblichen „Statuten von Weihnachten 1923“ wurden zu unmassgeblichen „Prinzipien“ degradiert.

## Teil 7: Die Gerichtsurteile

**Urteile des Richteramts Dorneck-Thierstein** Zivilabteilung in erster Instanz vom 2./3. Februar 2004. Das Gericht hat die Verfahren 2003.7 (Gelebte Weihnachtstagung<sup>1</sup>) und 2003.9 (Dr. Buchleitner und Streitgenossen<sup>2</sup>) wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam verhandelt.

Wir geben einige besonders charakteristische Auszüge aus den Urteilen. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht im Zivilprozess grundsätzlich den von den Parteien übereinstimmend vorgetragene Sachverhalt übernimmt, egal ob er richtig oder falsch ist. Deshalb sollte der Leser sich nicht über die falschen Feststellungen des Gerichts wundern. Bedauerlicherweise war bisher keine der Parteien zur Offenlegung der Prozessakten bereit, ein Phänomen, auf das der Jurist Dr. Manfred Kölsch schon vor einigen Jahren unter der Überschrift „Alle sind Sieger auf Kosten Rudolf Steiners“ hingewiesen hat.<sup>3</sup>

Das Gericht stellt unter **Sachverhalt** zunächst fest (2003.7 Seite 6; 2003.9 Seite 7):

Es wird von keiner Partei bestritten, dass im Dezember 1923, an der sogenannten Weihnachtstagung, ein Verein gegründet wurde. Was mit diesem Verein (nachfolgend ‚Weihnachtstagungsgesellschaft‘ oder WTG genannt) passierte ist hingegen streitig... Nach der Gründung der WTG im Jahre 1923, versuchte man, die «WTG» ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies scheiterte aus steuerlichen und registerrechtlichen Gründen. Nach einer Phase längerer Abwägungen wurde dann beschlossen, den bereits im Handelsregister eingetragenen „Verein des Goetheanums“ zu Hilfe zu nehmen: Am 8.2.1925 wurde dieser einer umfassenden Statutenrevision unterzogen und in „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umgetauft. Diese Vorgänge werden von keiner der beiden Parteien bestritten.

<sup>1</sup> Der (inzwischen aufgelöste) Verein „Gelebte Weihnachtstagung“ steht ideologisch in der Nachfolge von Albert Steffen und Herbert Witzmann. Er vertritt die Ansicht, dass die heutige AAG die geistig-rechtliche Nachfolge der AAG/Wt23 darstellen würde und, dass der Rudolf Steiner Nachlassverein ein Werk des Teufels sei.

<sup>2</sup> Dieser Klägerkreis folgt im Wesentlichen der absurden und an den Haaren herbeigezogenen Theorie, dass nach Rudolf Steiners Willen an Weihnachten 1923 nur eine „Anthroposophische Gesellschaft“ und **keine** „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gegründet worden sei, und dass auch kein Eintrag in das Handelsregister notwendig gewesen sei.

<sup>3</sup> Der Beitrag war in unserer Nr. 48 – 12/2005 (S. 7ff.) abgedruckt sowie in der 2. Auflage des Buches *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal* von Rudolf Menzer (S. 288ff.).

**Kommentar:** Am 28.12.1923 wurde die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (AAG/Wt23) als **rechtsfähiger Idealverein** gegründet, der sich gemäß Art. 61.1 ZGB ohne weiteres im Schweizer Handelsregister eintragen lassen konnte! Die Behauptung, dass diese Eintragung aus „registerrechtlichen“ Gründen nicht möglich und deshalb abgelehnt worden sei, kann deshalb nicht wahr sein.<sup>4</sup> Auch die „Steuerlichen Gründe“ sind frei erfunden: Rudolf Steiner wollte die Verwaltung des Goetheanumvermögens NICHT dem Verein des Goetheanum (VDG)<sup>5</sup> entziehen und die AAG/Wt23 damit belasten.<sup>6</sup> Er hat in Wahrheit am 29.6.1924 die „Leitung“ des VDG übernommen aber nur in seiner **Eigenschaft** als „Vorsitzender der AAG“.<sup>7</sup>

Danach stellt das Gericht zu Verfahren 2003.7 (Gelebte Weihnachtstagung) Seite 7, im Widerspruch zu Verfahren “2003.9 (Buchleitner), fest:

Nach **Ansicht der Kläger** kam es im Jahre 1925 zu einer konkludenten Fusion: Die neu entstehende AAG übernahm sämtliche Inhalte und Funktionen der WTG, deren Mitglieder und deren Vorstand. Die Kläger stellen sich auf den Standpunkt, dass von nun an die AAG die Universalgesellschaft der Anthroposophischen Bewegung bildete, die WTG hingegen in die AAG fusioniert worden sei und damit ihre eigenständige rechtliche Existenz verloren habe.

Die **Beklagten** bestreiten diese Wahrnehmung. Nach ihrer Ansicht übernahm die AAG jetzt einfach die Funktion des „Vereins des Goetheanum“, und zwar nur diese: Die AAG sei seit 1925 für die Administration zuständig gewesen. Die WTG, als weiterer neben der AAG bestehender Verein, werde auf der anderen Seite seit 1925 vom Vorstand der AAG in Geschäftsführung ohne Auftrag geleitet.

**Kommentar:** Am 8.2.1925 ist keine AAG „neu entstanden“, sondern der VDG hat sich in versteckter Weise<sup>8</sup> in AAG umbenannt und mit Hilfe des Notars das Handelsregister manipuliert. Den Mitgliedern ist suggeriert worden, dass der VDG zur AAG/Wt23 geworden sei. Eine reguläre „Fusion“ gab es ohnehin nicht und „konkludent“ hätte sie das bewusste Einverständnis aller Mitglieder vorausgesetzt; die sind aber getäuscht und fortgesetzt belogen worden. Die „Universalgesellschaft der Anthroposophischen Bewegung“ ist eine Erfindung der Kläger und „WTG“ ist kein

<sup>4</sup> Wenn der Handelsregisterführer diese „Anmeldung“ wirklich zurückgewiesen hätte, so müsste ein schriftlicher, rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid vorliegen. Das ist aber nicht der Fall.

<sup>5</sup> Der doch nur zu diesem Zweck gegründet worden war!

<sup>6</sup> Alles Andere wäre wider den „Geist der Weihnachtstagung“ gewesen. Rudolf Steiner hat am 29.12.1923 erklärt: „Und der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der AAG nichts zu tun“.

<sup>7</sup> Satzungen vom 29.6.1924, §§ 3.b; 12; 14 (GA 260a, S. 508 ff.).

<sup>8</sup> Die „Namensänderung“ war nicht angekündigt und wurde auch nicht ordentlich beschlossen.

Vereinsname, sondern dient nur der systematischen Verschleierung des wahren Namens AAG (WT23).

Zu Verfahren 2003.9 (Buchleitner & Streitgenossen) S. 7/8 stellt das Gericht fest (entgegen 2003.7 – „Gelebte Weihnachtstagung“):

Die **Kläger** im vorliegenden Verfahren gehen davon aus, dass infolge der ausschließlichen Aktivität des Vereins AAG die 1923 gegründete WTG untergegangen ist, obgleich der Vorstand der AAG jahrzehntelang ohne nachvollziehbare Begründung die AAG als Fortsetzung der WTG ausgegeben habe. Dies steht im Gegensatz zur Meinung der Kläger in Verfahren 2003.7, die davon ausgehen, dass die WTG konkludent in die AAG fusioniert worden sei.

Aus der Sicht der **Beklagten** hat die WTG seit ihrer Gründung an Weihnachten 1923 bis heute ein Vereinsleben gehabt. Sie habe es jedoch unterlassen, Jahresversammlungen durchzuführen und den Vorstand ordentlich bestellen zu lassen. Am 28./29.12.2002 sei dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden, um diese Versäumnisse zu korrigieren. Anlässlich dieser Versammlung seien der Vorstand neu bestellt, die Vereinsstatuten ergänzt und der Vereinsname zu AAG(Weihnachtstagung) geändert worden.

**Kommentar:** Der an Weihnachten 1923 von Rudolf Steiner gebildete und geforderte Name war „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ (**nicht** „WTG“). Am 8.2.1925 ist der „VDG“ – **ohne** Mitwirkung Rudolf Steiners (!) – rechtswidrig in „AAG“ umbenannt worden. Der Restvorstand hat nach Rudolf Steiners Tod diese Pseudo-AAG nur deshalb „als Fortsetzung der WTG ausgeben“ können, weil die Mitglieder „jahrzehntelang“ im Glauben gelassen wurden, in der „AAG“ von Weihnachten 1923 zu sein. Warum wohl hätte sonst der Vorstand im Handelsregister die strittige **AAG (Weihnachtstagung)** eintragen lassen? Kläger wie Beklagte behaupten einvernehmlich (!), dass an Weihnachten 1923 keine „AAG“ (AAG/WT23) sondern nur eine „AG“ begründet worden sei (um weiterhin zu verschleiern, dass Rudolf Steiner am 8.2.1925 um sein Werk betrogen wurde).

Das Gericht hält in diesem Zusammenhang, als **Aussage der Beklagten, in beiden Verfahren** (2003.7, S. 7; 2003.9, S. 8) übereinstimmend fest:

Das Problem der Konstitution der anthroposophischen Bewegung akzentuierte sich auch darum, weil Rudolf Steiner im Frühjahr 1925 starb, ohne dass er ein geordnetes Feld hinterlassen hätte. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer wieder nach dem Schicksal der WTG gefragt, ohne dass man Fortschritte erzielt hätte.

**Kommentar:** „Das Problem der Konstitution“ war die von Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 angesagte „**Relation**“ von AAG(WT23) und dem VDG.<sup>9</sup> Rudolf Steiner hat dieses „Problem“ am 29.6.1924 überzeugend gelöst und es gibt **kein** verbürgtes Wort von ihm, dass er seine Intentionen von Weihnachten 1923 und vom 29.6.1924 irgendwie aufgeben oder verändern wollte. Die Eintragung im Handelsregister<sup>10</sup> und damit das Rechtsverbindlichwerden ist jedoch nach Weihnachten 1923 und dem 29.6.1924 grundlos unterblieben. Die Behauptung, dass Rudolf Steiner bei seinem Tod „kein geordnetes Feld hinterlassen“ habe, grenzt geradezu an **Rufmord**.

In der **Wertung des Amtsgerichts** (2003.9, S. 16 und 2003.7, S. 14 inhaltlich gleich) wird zum 8.2.1925 eine „konkludente Fusion“ als Tatsache angenommen:

Die konkludente Fusion erfolgte am 8.2.1925 anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums. Vordergründig wurde die AAG aus der Taufe gehoben, indem der VDG neu so benannt wurde. Hintergründig wurde aber der Kern der WTG in die neu entstehende AAG übernommen, was sich im § 3 der AAG-Statuten widerspiegelt (...) Der von der Beklagten geltend gemachte esoterische Gehalt, welcher sich durch die Statuten des 1923 gegründeten Vereins manifestiert, blieb jedoch von dieser sich auf das Schweizer Vereinsrecht stützenden konkludenten Fusion unberührt, und existiert, um in der anthroposophischen Terminologie zu bleiben, als rechtliches „Nichts“, aber esoterisches „Alles“ weiter, womit die Kontinuität des Vermächtnisses Rudolf Steiners gewahrt bleibt.

**Kommentar:** Eine „konkludente Fusion“ setzt (auch nach dem Schweizer Vereinsrecht!) das volle Wissen aller Mitglieder voraus, die aber weder vorher noch nachher gefragt wurden. Die **wahre AAG** wurde am **28.12.1923** „aus der Taufe gehoben“ und am 8.2.1925 „hintergründig“ (stillschweigend) **fallengelassen**. Den Mitgliedern wurde der Fortbestand der AAG/WT23 vorgespiegelt.<sup>11</sup> Der „esoterische Gehalt“ kann unter diesen Umständen nur „verduftet“<sup>12</sup> sein. Die Richter sind mit der „anthroposophischen Terminologie“, dem „esoterischen Alles“ und der „Kontinuität des Vermächtnisses Rudolf Steiners“ buchstäblich zum Narren gehalten worden.

Zum Gebrauch der Namen AG und AAG im Zusammenhang mit der Generalversammlung des VDG am 29.6.1924 (nach der Weihnachtstagung) kommt das Gericht infolge

<sup>9</sup> Siehe Rudolf Steiner am 29.12.1923 (GA 260, S. 110).

<sup>10</sup> Rudolf Steiner hatte, wie Günther Wachsmuth am 30.4.1950 im Nachrichtenblatt geschrieben hat, ihn damit beauftragt.

<sup>11</sup> Siehe „Nachrichtenblatt“ vom 22.3.1925.

<sup>12</sup> Wie Rudolf Steiner es vorausgesehen hat.

unsachgemäßer und unvollständiger Information aller Beteiligten wiederum zu gänzlich falschen Feststellungen (2003.7, S. 14/15; 2003.9, S. 17):

Die Kläger behaupten, die Begriffe „AAG“ und „AG“ seien synonym, während die Beklagten geltend machen, es sei die WTG gemeint, wenn von der Anthroposophischen Gesellschaft die Rede sei. Das Amtsgericht folgt bei dieser Frage der Auffassung der Kläger, wonach die beiden Begriffe synonym verwendet werden. ... [Es] lässt sich dies etwa auch im Protokoll der elften ordentlichen Generalversammlung des ‚Vereins des Goetheanums‘ vom 29.6.1924 erkennen. Darin wird erwähnt, dass der Verein nun als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft bestehen werde. Es ist aber belegt, dass mit dieser Anthroposophischen Gesellschaft eben gerade nur die AAG [VDG] gemeint ist und gemeint sein kann. Die Übernahme des ‚Vereins des Goetheanums‘ durch die AAG [VDG] bzw., in juristischer Terminologie gesprochen, die konkludente Fusion, wird weiter im Protokoll der dritten außerordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanums vom 29.6.1924 (...) ersichtlich und belegt. Es wird in dieser Textpassage von ‚Neukonstituierung‘ gesprochen, was belegt, dass es sich nicht nur um eine erneute Namensänderung des ‚Vereins des Goetheanums‘ (ehemals ‚Johannesbauverein‘) in AAG ging, sondern um eine völlige inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung. Ebenfalls ... wird zudem deutlich, dass der ehemalige ‚Verein des Goetheanums‘ zu einer Unterabteilung der AAG wird, die als Dach über allen Unterorganisationen einzuordnen ist.

**Kommentar:** Wegen der offenkundig von **allen** Beteiligten gewollten Begriffsverwirrung haben die Richter AG und AAG für „synonym“ und „beliebig verwendbar“ erklärt, aber dennoch den Namen „AAG“ **nur** für den 8.2.1925 und für Weihnachten 1923 **nur** „WTG“ verwendet. Tatsächlich hat Rudolf Steiner aber gerade an Weihnachten 1923 „AAG“ als den offiziellen Namen und „AG“ mehr intern gebraucht. Ebenso hat er am **29.6.1924** mit „AAG“ **und** „AG“ unter **allen** Umständen die **AAG/WT23** gemeint (und nicht die angeblich erst nachher, am 8.2.1925 „geborene“ AAG(VDG)).<sup>13</sup> Hätte den Richtern zum 29.6.1924 das **vollständige** Stenogramm<sup>14</sup> und das „Notarprotokoll“<sup>15</sup> vorgelegen, so hätten sie eigentlich erkennen müssen, dass am 29.6.1924 **keine** „Namensänderung“,<sup>16</sup> **keine** „völlige Neuorientierung“,<sup>17</sup> auch **keine** „Fusion“ erfolgt ist und der VDG **nicht** „zu einer Unterabtei-

<sup>13</sup> Am 8.2.1925 war Rudolf Steiner schwer krank und total abgeschirmt, ohne direkte Verbindung mit der Versammlung des VDG. Er hat sich aber auch sonst nicht zum 8.2.1925 geäußert.

<sup>14</sup> GA 261, Stenogramm 29.6.1924, S. 501 ff.; Satzungen S. 508 ff).

<sup>15</sup> GA 261, Beilage S. 23 ff.

<sup>16</sup> Satzungen vom 29.6.1924, § 1: Unter dem NAMEN «Verein des Goetheanum» besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein...

<sup>17</sup> Rudolf Steiner sprach von einer „geringfügigen Änderung der Statuten“ (GA 261, S. 506).

lung der AAG wird“.<sup>18</sup> Das Wort „Dach“ hat Rudolf Steiner weder am 29.6.1924 noch irgendwo anders in den Mund genommen. In Wahrheit hat Rudolf Steiner am 29.6.1924 nur die an Weihnachten 1923 von ihm angekündigte „Relation“<sup>19</sup> der AAG/WT23 und dem VDG sachgerecht gelöst.<sup>20</sup>

Die Geschehnisse des 8.2.1925 stellen in ihrer Konsequenz eine Perversion der Weihnachtstagung und der am 29.6.1924 zutage getretenen Intentionen Rudolf Steiners dar. Dessen eindeutige Absichten sind geopfert worden, damit bestimmte Personen die Verfügungsmacht über die vorhandenen materiellen Werte erlangen und um ohne die Ermächtigung Rudolf Steiners dessen esoterische Nachfolge antreten zu können. Rudolf Steiner **allein** war der Träger der Anthroposophischen Bewegung; der „esoterische Gehalt der AAG“ war an seine Person **gebunden**. Im Übrigen kann „Esoterik“ nur auf dem Boden „unbedingter Wahrhaftigkeit“<sup>21</sup> gedeihen, die hier buchstäblich mit Füßen getreten wurde. Das „Schweizer Vereinsrecht“ wird davon in keiner Weise berührt.

**Hinweis:** Die Anmeldung des 8.2.1925 zum Handelsregister ist **nicht datiert** und weist zahlreiche Korrekturen auf, die **nicht beglaubigt** sind.<sup>22</sup> Die Unterschriften des Vorstands (der identisch ist mit dem von Weihnachten 1923) sind **für einen „8. Februar** beglaubigt, aber es **fehlt** die Jahreszahl! Und welcher Notar fährt dazu an einem **Sonntag**-Abend von Muttenz nach Dornach? **Niemand** konnte sich später an eine notarielle Beglaubigung am Krankenbett Rudolf Steiners erinnern.

Die Unterschriften sind eindeutig **nicht** am 8. Februar **1925** geleistet worden. Das **Fehlen der Jahreszahl** hätte den Notar notfalls von seiner Haftung entlastet. Das Datum **8. Februar** kann nur aus einer „Anmeldung der AAG/WT23“ aus dem Jahr **1924** stammen. **Deshalb** musste die Versammlung des VDG unbedingt **Sonntags**, am 8.2.1925 stattfinden und die „Anmeldung zum Handelsregister“ dieses Datum vortäuschen.

<sup>18</sup> Der VDG hat sich am 29.6.1924 „als ein Glied der AAG“, d.h. als **autonome Gruppe** der AAG/WT23 erklärt.

<sup>19</sup> Rudolf Steiner am 29.12.1923 (GA 260, S. 110).

<sup>20</sup> Siehe die „Satzungen vom 29.6.1924“, §§ 1, 3b, 12, 14 (GA 260a, S. 508 ff.).

<sup>21</sup> „Wir müssen überall unter dem Zeichen der vollen Wahrheit, auf welchem Gebiet es auch ist, als Vertreter des anthroposophischen Wesens in der Welt auftreten...“ (Rudolf Steiner am 24.12.1923, GA 260, S. 46).

<sup>22</sup> GA 260a, S. 564 ff. Insbesondere ist der Satz: „Die Unterschriften der bisherigen Vorsitzenden Dr. Emil Groscheintz und Hermann Linde sind erloschen“ erst **nachträglich eingeschoben** (was jedoch nur im **Original** der Anmeldung deutlich zu erkennen ist).

So konnte man mit den bereits **1924** geleisteten Unterschriften des Vorstands am 8.2.1925 (hinter dem Rücken Rudolf Steiners) den VDG in den Doppelgänger der AAG/WT23 „verwandeln“. Rudolf Steiner hat unmöglich an einer so ungesetzlichen wie unmoralischen Handlung mitgewirkt! Die unwahrhaftige „Mitteilung des Vorstands“ im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 muss ihn im Allerinnersten getroffen haben.

**Fazit:** Alle Parteien haben dem Gericht übereinstimmend falsche Angaben gemacht, denen die Richter aus zivilprozessualen Grundsätzen ohne Nachprüfung auf deren Wahrheitsgehalt zu folgen hatten. Das **Urteil**, dass die AAG (Weihnachtstagung) im Grundbuch wieder zu löschen sei, ist im Ergebnis zutreffend.<sup>23</sup> Aber die auf Grund des übereinstimmend falschen Sachvortrags der Parteien von dem Gericht gegebenen **Begründung** ist ein weiterer schwerer Schlag gegen die Anthroposophische Bewegung und Rudolf Steiners moralische Integrität. Dies aufzuzeigen war die Absicht der vorliegenden Arbeit.

*Die Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft  
durch die Weihnachtstagung 1923.  
I.  
Rudolf Steiner.*

(Faksimile der handschriftlichen Vorlage Rudolf Steiners für die erste Ausgabe des Nachrichtenblattes vom 13. Januar 1924; vgl. auch S. 2)

<sup>23</sup> Die Urteile sind in zweiter Instanz bestätigt und für die Beteiligten rechtskräftig geworden; die „AAG (Weihnachtstagung)“ musste im Handelsregister wieder gelöscht werden.